

## **Vorlage**

**der Oberösterreichischen Landesregierung**

**betreffend das**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz,  
die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013,  
das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach  
dem Bodenbeschaffungsgesetz, das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-  
Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009,  
das Oö. Antidiskriminierungsgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und  
Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das  
Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz  
2006, das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und  
Gehaltsgesetz 2002, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Gemeinde-  
Personalvertretungsgesetz, das Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetz 2006,  
das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013,  
das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, das Oö. Glücksspielautomatengesetz,  
das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, das Oö. Hundehaltegesetz 2024,  
das Oö. Jagdgesetz 2024, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, die  
Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für  
Landesbedienstete, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Land- und  
forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996,  
das Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das  
Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,  
das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, die Oö. Landtagswahlordnung, das Oö. Lehrer-  
Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz,  
das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994,  
das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz, das Oö. Pflegevertretungsgesetz,  
das Oö. Polizeistrafgesetz, das Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024,  
das Oö. Statistikgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002,  
das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Statut für die  
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut  
für die Stadt Wels 1992 geändert werden  
(Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz - Oö. IFAG)**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, am 1. September 2025 wird ein Paradigmenwechsel eingeleitet, mit dem das verfassungsrechtlich verankerte Amtsgeheimnis aufgehoben, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht wird.

Der neu geschaffene Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) schafft eine Verpflichtung der mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse, wobei Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen sind (Abs. 1). Darüber hinaus wird ein Grundrecht auf Zugang zu staatlichen (Abs. 2) und bestimmten unternehmerischen (Abs. 3) Informationen verankert. Die sonstigen (nicht-territorialen) Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereichs nur ihre Mitglieder zu informieren. Sowohl die Veröffentlichungspflicht als auch das Grundrecht auf Informationsfreiheit ist durch bestimmte, taxativ in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG aufgezählte Geheimhaltungsgründe beschränkt.

Gleichzeitig werden die bisher bestehende Amtsverschwiegenheit, die Auskunftspflicht der Verwaltung, die Veröffentlichungspflicht der Verwaltung in Bezug auf Studien, Gutachten und Umfragen (Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG) sowie die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder aufgehoben.

Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG normiert eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Erlassung einheitlicher Vorschriften. Von dieser Kompetenz hat der Bund in Form des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Gebrauch gemacht, das gleichzeitig mit der Änderung des B-VG in Kraft treten wird. Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw. der Anspruch auf Informationszugang ergeben sich unmittelbar aus Art. 22a B-VG und den entsprechenden Bestimmungen des IFG und bedürfen keiner landesgesetzlichen Umsetzung. Die materienspezifischen Landesregelungen haben jedoch den bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit der vorliegenden Sammelnovelle soll die Landesrechtsordnung an die bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Informationsfreiheit angepasst werden. Insbesondere müssen jene Bestimmungen, welche auf die Amtsverschwiegenheit Bezug nehmen, aufgehoben werden. Mit dem Wegfall der Amtsverschwiegenheit ist es aber künftig die Aufgabe des Materiengesetzgebers, allenfalls erforderliche Geheimhaltungsverpflichtungen für Verwaltungsorgane und von für staatliche Organe tätige Personen, etwa für Mitglieder von Beiräten und Kommissionen, Aufsichtsorgane etc. ausdrücklich zu normieren. Dabei ist die verfassungsrechtliche Schranke des Art. 22a Abs. 2 B-VG zu beachten. In den Materiengesetzen können die

verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände wiederholt, präzisiert oder eingeschränkt, aber nicht erweitert werden, sodass die Geheimhaltungsverpflichtung nur insoweit besteht, soweit und solange eine Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Einzelfall hat daher stets eine Interessenabwägung zu erfolgen. Darüber hinaus werden auch terminologische Anpassungen vorgenommen und grundsätzlich der Begriff der „Verschwiegenheit“, „Verschwiegenheitspflicht“ bzw. „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch jenen der „Geheimhaltung“ bzw. der „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt. Diese sonstigen Geheimhaltungsverpflichtungen werden ebenso wie bestehende Auskunft- und Informationspflichten an den Rahmen des neuen Grundrechts auf Zugang zu Informationen angepasst.

Des Weiteren werden mit dieser Sammelnovelle Anpassungen der Landesrechtsordnung vorgenommen, die auf Grund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Jänner 2024, C 33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, erforderlich wurden. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung zunächst die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde auch für den Bereich der Staatsgewalt Gesetzgebung. Bundesgesetzlich wurde daher im Datenschutzgesetz (DSG) für den Bereich der Gesetzgebung eine eigene datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO geschaffen, das Parlamentarische Datenschutzkomitee. Um eine auf den Parlamentsbetrieb spezialisierte Rechtsschutzinstanz für den Bereich des Landtags vorzusehen, wird gemäß § 35a Abs. 2 DSG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Parlamentarische Datenschutzkomitee für die Aufsicht über die Verarbeitungen des Landtags einschließlich seiner Mitglieder in Ausübung ihres Mandats und des Landesrechnungshofs sowie für die Verarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtags und des Landesrechnungshofs für zuständig zu erklären.

Ebenso werden Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtags und des Landesrechnungshofs getroffen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Entfall von landesgesetzlichen Bestimmungen, die auf den Begriff „Amtsverschwiegenheit“ oder Art. 20 Abs. 3 B-VG Bezug nehmen;
- Statuierung einer Geheimhaltungsverpflichtung bzw. besonderer Informationszugangsregelungen gemessen an den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Geheimhaltungsinteressen in den jeweiligen Materiengesetzen;
- Erklärung der Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über Verarbeitungen des Landtags einschließlich seiner Mitglieder in Ausübung ihres Mandats und des Landesrechnungshofs sowie für die Verarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtags und des Landesrechnungshofs;
- Anpassungen im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch den Landtag und den Landesrechnungshof.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Regelung von Angelegenheiten der Informationsfreiheit folgt grundsätzlich der Zuständigkeit zur Regelung der Hauptmaterie (sog. Adhäsionskompetenz der Materiengesetzgebung). Abweichend davon sieht Art. 22a Abs. 4 B-VG eine Bedarfskompetenz des Bundes nach der Vorbildbestimmung des Art. 11 Abs. 2 B-VG vor. Von dieser Kompetenz hat der Bund mit der Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG Gebrauch gemacht. Von diesen bundesgesetzlichen Regelungen darf in den Materiengesetzen nur abgewichen werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich jeweils aus jenem Kompetenztatbestand, auf dem die einzelnen Landesgesetze, die im Rahmen des Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes zu novellieren waren, gründen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, zumal mit dieser Sammelnovelle vorrangig die Landesrechtsordnung an die bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Informationsfreiheit angepasst wird.

Die neuen Informationsverpflichtungen für Organe der Länder und Gemeinden ergeben sich unmittelbar aus den bundes(verfassungs)rechtlichen Bestimmungen.

Im Lichte der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Jänner 2024, C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, wurde für den Bereich der Landesgesetzgebung von der „Opt-In“-Klausel Gebrauch gemacht und das bundesgesetzlich eingerichtete Parlamentarische Datenschutzkomitee für zuständig erklärt. Dabei dürfte es für den Bund in finanzieller Hinsicht keinen Unterschied machen, ob in diesen Angelegenheiten eine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde oder des Parlamentarischen Datenschutzkomitees besteht.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr wurde von der „Opt-In“-Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Parlamentarische Datenschutzkomitee, welches als zweite nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO neben der Datenschutzbehörde eingerichtet wurde, auch für den Landesbereich für zuständig erklärt.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre angesichts der Anzahl der geänderten Landesgesetze - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit der jeweiligen Materiengesetze vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung von den nunmehr novellierten Gesetzen darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in seinem Art. 1 eine Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes vor. Zudem sind Verfassungsbestimmungen im Art. 2 (§ 16 Abs. 3 und § 16a Abs. 4 Oö. LGO 2009), im Art. 3 (§ 7 Abs. 3 Oö. LRHG 2013), im Art. 40 (§ 12 Abs. 6 Oö. PartFinG) sowie im Art. 51 Abs. 2 (Inkrafttreten) enthalten und kann der Gesetzentwurf gemäß Art. 31 Abs. 2

Oö. L VG nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Oö. L-VG kann Art. 2 (Oö. LGO 2009) nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Er beinhaltet zwar eine Änderung von § 16 Abs. 1 Oö. Glücksspielautomatengesetz sowie von § 1b Oö. PolStG. Es erfolgen hier aber lediglich terminologische Anpassungen. Die Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einschließlich jener des Wachkörpers Bundespolizei, bei der Vollziehung wird dabei nicht verändert.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Einleitende Bemerkungen**

Wie bereits im Allgemeinen Teil dargelegt, wird Art. 20 Abs. 3 B-VG (verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit) und Art. 20 Abs. 4 und 5 B-VG (verfassungsrechtliche Verpflichtung der Verwaltung zur Auskunftspflicht sowie zur Veröffentlichung von beauftragten Studien, Gutachten und Umfragen) mit 1. September 2025 aufgehoben. An ihre Stelle wird mit dem neuen Art. 22a B-VG eine allgemeine staatsorganisatorische Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen treten. Die Veröffentlichungspflicht und das Grundrecht auf Zugang zu Informationen sind durch die taxativ aufgezählten Geheimhaltungsgründe eingeschränkt. Die nähere Ausgestaltung dieser Gründe erfolgt durch § 6 IFG.

Dabei ist zu beachten, dass sich weder aus Art. 22a Abs. 2 B-VG noch aus § 6 IFG allgemeine Geheimhaltungsverpflichtungen, sondern lediglich gesetzliche Schranken für die Informationserteilung ergeben. In den Ausführungsbestimmungen des § 2 IFG wird der Anwendungsbereich des Art. 22a B-VG präzisiert und der Begriff „Information“ legaldefiniert. Im Gegensatz zur Amtsverschwiegenheit sind auch nur Informationen im Sinn von „amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnungen“ durch die Geheimhaltungsgründe geschützt. Diese beziehen sich jedoch nicht auf das von Organen, Organwaltern oder Bediensteten im Zusammenhang mit der Besorgung ihrer Aufgaben sonst erworbene Wissen. Dieses Wissen muss künftig, wo erforderlich, weiterhin geschützt werden, sodass in den Materiengesetzen

Geheimhaltungsverpflichtungen bzw. besondere Informationszugangsregelungen gemessen an den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Geheimhaltungsinteressen zu statuieren sind.

Mit der vorliegenden Sammelnovelle soll daher der Begriff der „Amtsverschwiegenheit“ und die Bezugnahme auf Art. 20 Abs. 3 B-VG in der Landesrechtsordnung entfallen. Gleichzeitig soll in den Materiengesetzen, wo bisher auf die Amtsverschwiegenheit verwiesen bzw. auf diese Bezug genommen wurde, eine an das neue Grundrecht auf Information angepasste Geheimhaltungsverpflichtung für Organe bzw. Organwalter der Verwaltung und der für die Organe tätigen Personen (zB Mitglieder von Beiräten und Kommissionen, Aufsichtsorgane, Sachverständige) normiert werden. Erforderlich ist nicht nur eine Anpassung bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen, sondern auch die ausdrückliche Verankerung für einzelne Organe. In der Landesverfassung, der Oö. Gemeindeordnung und den Stadtstatuten Linz, Steyr und Wels wird diese nunmehr für die Mitglieder der Landesregierung bzw. die kommunalen Organe normiert, da es bisher auf Grund der unmittelbaren Geltung von Art. 20 Abs. 3 B-VG keiner ausdrücklichen Geheimhaltungsverpflichtung in der Landesverfassung und der Gemeindeordnung bedurfte.

Darüber hinaus sollen bestehende materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (zB im Kinder- und Jugendhilferecht) großteils weiterhin bestehen bleiben und vorrangig anzuwenden sein (vgl. dazu die Ausführungen in den Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Diese besonderen Informationszugangsrechte sind allerdings künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen, sodass diese Bestimmungen einer dahingehenden Überprüfung unterzogen wurden, ob sie sich auf einen der Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG stützen können. Im Sinn der Vereinheitlichung werden bei einer entsprechenden Adaptierung auch terminologische Anpassungen vorgenommen und der Begriff „Verschwiegenheit“ bzw. „Verschwiegenheitspflicht“ durch jenen der „Geheimhaltung“ bzw. der „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

Sofern sich eine Geheimhaltungsverpflichtung nicht an informationspflichtige Organe bzw. Organwalter der Verwaltung und der für die Organe tätigen Personen richtet (zB die Verschwiegenheitspflicht eines Verteidigers in einem Disziplinarverfahren gemäß § 57 Oö. Gemeinde- Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, die Verschwiegenheitsverpflichtungen von mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragten Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, die Verschwiegenheitspflicht von in Kuranstalten beschäftigten Personen gemäß § 14 Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, die Verschwiegenheitspflicht der von § 20 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 umfassten Personen oder die Verschwiegenheitspflicht von Angehörigen der Sozialberufe gemäß § 8 Oö. Sozialberufegesetz), besteht hingegen kein Anpassungsbedarf. In der Landesrechtsordnung findet sich daher vereinzelt weiterhin der Begriff „Verschwiegenheit“ bzw. „Verschwiegenheitspflicht“).

Größtenteils erfolgt die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Verweis auf die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe. In Orientierung am bisherigen Wortlaut werden in manchen Bestimmungen die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG explizit in den Gesetzestext aufgenommen oder vereinzelt Gründe als besonders

berücksichtigungswert hervorgehoben. Vereinzelt wird nur der bisher angeführte Geheimhaltungsgrund angeführt, sofern eine Abwägung ergeben hat, dass nur dieser Geheimhaltungsgrund die Geheimhaltungsverpflichtung rechtfertigen kann (zB § 3 Abs. 3 Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz). Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich jeweils nur auf jene Informationen, die ausschließlich im Rahmen der „amtlichen Tätigkeit“ bzw. der konkret im Gesetz umschriebenen Tätigkeit (zB der Mitgliedschaft in einem Beirat oder einer Kommission) bekannt geworden sind und besteht nur insoweit, „soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“. Damit wird landesgesetzlich an die Formulierung des § 6 Abs. 1 IFG („Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies [aus den taxativ aufgezählten Geheimhaltungsgründen] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“) angeknüpft. Soweit auf die Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 B-VG verwiesen wird, sind diese im Sinn des § 6 IFG zu interpretieren. Nach den Materialien zu Art. 22a Abs. 2 B-VG können in den Materiengesetzen die verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände wiederholt, präzisiert oder eingeschränkt, aber nicht erweitert werden, wobei Ausführungsbestimmungen hierzu § 6 IFG enthält (AB 2420 BlgNR 27. GP, 13). Durch diese vorgeschlagene Formulierung wird hervorgestrichen, dass das informationspflichtige Organ im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen hat, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Dabei spielt die Verhältnismäßigkeitsprüfung eine wesentliche Rolle (vgl. dazu auch die diesbezüglichen Ausführungen im AB 2420 BlgNR 27. GP, 19 f., wo auch die Ausnahmetatbestände näher dargelegt werden). Stets zu beachten ist, dass die Geheimhaltungsverpflichtung nur subsidiär zur Anwendung gelangen soll (vgl. dazu den Wortlaut des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG „und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ und des bereits zitierten § 6 Abs. 1 IFG), dh. es können abseits der jeweiligen Geheimhaltungsverpflichtung verschiedene verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Ausnahmen statuiert sein (zB § 78 StPO betreffend Anzeigepflicht, Art. 148b Abs. 1 B-VG betreffend die Befreiung von der Geheimhaltung gegenüber der Volksanwaltschaft).

## **Zu Artikel 1** **Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes**

### **Zu Art. 46a Oö. L-VG:**

Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit) wird mit 1. September 2025 außer Kraft treten. Der neu geschaffene Art. 22a Abs. 2 B-VG mit den darin genannten schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen, die in § 6 IFG präzisiert werden, normiert lediglich Schranken für die Informationserteilung, aber keine Geheimhaltungsverpflichtungen. Somit wäre das von Organen bzw. Organwaltern im Zusammenhang mit der Besorgung ihrer Aufgaben sonst erworbene Wissen bzw. die Informationen, die von diesen ohne einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang preisgegeben werden, nicht mehr geschützt. Bei den in Art. 22a Abs. 2 B-VG aufgezählten Geheimhaltungsinteressen, die auch im Rahmen von Anfragebeantwortungen gemäß Art. 34 L-VG

zu berücksichtigen sind, handelt es sich um gewichtige öffentliche Interessen bzw. um (grund)rechtlich geschützte Rechtspositionen Einzelner, sodass es erforderlich ist, eine Geheimhaltungsverpflichtung für die Mitglieder der Landesregierung zu verankern.

Wie auch schon bei der Amtsverschwiegenheit ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20). Die den Mitgliedern der Landesregierung zukommende Geheimhaltungsverpflichtung bleibt sohin auch nach Beendigung der Mitgliedschaft aufrecht.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009**

#### **Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2 Oö. LGO 2009):**

Im Hinblick auf die Neufassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe §§ 16a bis 16c) wird § 16 Abs. 2 (alt) aufgehoben und der bisherige Abs. 3 ist umzubenennen.

#### **Zu Z 3 (§ 16 Abs. 3 Oö. LGO 2009):**

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Jänner 2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, wurde festgestellt, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch für die Staatsfunktion der Gesetzgebung gilt und somit eine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde, als nach der Datenschutz-Grundverordnung eingerichtete nationale Aufsichtsbehörde, auch für Beschwerden bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Organe der Gesetzgebung gegeben ist.

Um eine auf den Parlamentsbetrieb spezialisierte Rechtsschutzinstanz für den Bereich der Gesetzgebung vorzusehen, wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 im neuen 6. Abschnitt (§ 33a ff.) des Datenschutzgesetzes das Parlamentarische Datenschutzkomitee als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 Datenschutz-Grundverordnung im Hinblick auf die Organe der Gesetzgebung des Bundes (Nationalrat und Bundesrat einschließlich deren Mitglieder und Funktionäre, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) eingerichtet. Dabei wurde vorgesehen, dass durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über die Verarbeitungen der Landtage einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandats, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte einschließlich der Verwaltungsangelegenheiten dieser Organe vorgesehen werden kann. Von dieser Möglichkeit soll im § 16 Abs. 3 Oö. LGO 2009 für die Datenverarbeitungen des Landtags einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung des Mandats sowie für jene im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtags Gebrauch gemacht werden.

#### **Zu Z 4 (§§ 16a bis 16c Oö. LGO 2009):**

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den §§ 3a bis 3c Informationsordnungsgesetz (InfOG), welche die entsprechenden Regelungen für den Nationalrat und den Bundesrat treffen. Insofern werden im Folgenden auch die dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen (siehe dazu AB 2594 BlgNR 27. GP, 2 ff.) im Wesentlichen übernommen.

#### **Zu § 16a:**

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 DSGVO soll in Abs. 1 klargestellt werden, dass Datenverarbeitungen im Bereich des Landtags zur Erfüllung von dessen Aufgaben zulässig sind. Die Bestimmung des Abs. 1 umfasst auch Datenverarbeitungen der Landtagsdirektion als ständiger Geschäftsstelle des Landtags, seiner Ausschüsse und der Untersuchungskommissionen (vgl. § 7 Abs. 1 Oö. LGO 2009).

Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Erfüllung der Aufgaben des Landtags eine explizite Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO) und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO) zu schaffen (Abs. 2 und 3). Die Verarbeitung solcher Kategorien von personenbezogenen Daten kann insbesondere im Zusammenhang mit der parlamentarischen Kontrolle, va. der Tätigkeit von Untersuchungskommissionen, von Relevanz sein, zumal die vorgelegten Akten und Unterlagen in der Regel eine Reihe von personenbezogenen Daten enthalten, die zum Zweck der Kontrolle der Landesverwaltung vom Landtag verarbeitet werden müssen. Dasselbe kann auf andere Arten von zugeleiteten Informationen, Berichten etc. zutreffen. Praktisch sind in der parlamentarischen Arbeit insbesondere Daten über politische Meinungen von besonderer Relevanz, jedoch können gerade in zugeleiteten Dokumenten auch alle anderen Arten personenbezogener Daten vorkommen - eine Einschränkung auf bestimmte Datenkategorien ist daher vorab nicht möglich. Strafrechtsbezogene Daten kommen beispielsweise - neben der Tätigkeit von Untersuchungskommissionen - auch in Immunitätsangelegenheiten in Betracht. Die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 und 10 DSGVO (iVm. § 4 Abs. 3 DSG) soll freilich nur zulässig sein, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Berechtigung zur Datenverarbeitung besteht für den Landtag einschließlich seiner Organe bzw. Mitglieder (zB Präsidentin bzw. Präsident, Ausschüsse, einzelne Abgeordnete in ihrer Gesetzgebungsfunktion; siehe hinsichtlich Abgeordneter zum Nationalrat VfGH 2.12.2024, E 1380/2024). Die Bestimmung schließt auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsdirektion ein, soweit sie für die jeweiligen parlamentarischen Akteurinnen und Akteure tätig werden.

Die Verarbeitungstätigkeiten all dieser Organe, Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer Aufgaben sind dem Landtag zuzurechnen. Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher

soll nach außen einheitlich der Landtag als Organ sein (Abs. 4), da sämtliche Verarbeitungstätigkeiten letztlich zur Erfüllung von dessen Aufgaben erfolgen. Betroffene Personen haben sich daher an den Landtag zu wenden. Nach außen wird der Landtag durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten vertreten (§ 62 Abs. 1 Oö. LGO 2009).

Eine missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten durch Abgeordnete zu eigenen Zwecken und außerhalb der ihnen eingeräumten Befugnisse und zugewiesenen Aufgaben, die nicht mehr dem Landtag zuzurechnen ist, liegt vor, wenn sich die bzw. der Abgeordnete weigert, einer rechtskräftigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu entsprechen.

### **Zu § 16b:**

Art. 23 Abs. 1 lit. a bis e DSGVO erlaubt eine gesetzliche Beschränkung der Pflichten und Rechte gemäß Art. 12 bis 22 und Art. 34 sowie Art. 5 DSGVO, insofern dessen Bestimmungen den in Art. 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats sicherstellt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. h DSGVO können solche Beschränkungen auch zur Sicherstellung von Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die genannten Zwecke verbunden sind, vorgenommen werden. § 1 Abs. 4 DSG regelt, dass gesetzliche Beschränkungen der Rechte auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zulässig sind, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Verweis auf § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK) und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Konkret ist zu den drei Kriterien für die Beschränkbarkeit der Rechte betroffener Personen im vorliegenden Zusammenhang Folgendes auszuführen:

### **Öffentliche Interessen**

Das Funktionieren der Staatsfunktion Gesetzgebung und insbesondere der dazu zählenden parlamentarischen Kontrolle ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats iSd. Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO, das eine Beschränkung der Betroffenenrechte erforderlich macht. Im Kernbereich der Staatsfunktion Gesetzgebung würde die uneingeschränkte Anwendung der DSGVO nämlich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, Garantien und Rechten in Konflikt geraten, die die Funktionsweise von Parlamenten sowie die parlamentarische Arbeit der gewählten Abgeordneten gewährleisten und schützen. In einer Güterabwägung gewichtig zu berücksichtigen ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung der Abgeordneten. Für die freie Meinungsäußerung an sich wird im Art. 85 Abs. 1 DSGVO verlangt, dass die Mitgliedstaaten diese mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten durch Rechtsvorschriften in Einklang zu

bringen haben. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kommt der Meinungsäußerung in der politischen Debatte besonderes Gewicht zu, dies umso mehr, wenn sie im parlamentarischen Rahmen erfolgt (vgl. das Urteil *Freitas Rangel v. Portugal* vom 11.1.2022, 78873/13).

## **Erforderlichkeit**

Festzuhalten ist zunächst, dass die DSGVO im Bereich der Parlaments- bzw. Landtagsverwaltung seit jeher uneingeschränkt zur Anwendung kommt und der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegt (vgl. § 35 Abs. 2 DSG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 70/2024). Die nunmehr vorgesehenen Beschränkungen sind nur anwendbar, soweit personenbezogene Daten für die Vorbereitung, Einbringung, Behandlung und Veröffentlichung von parlamentarischen Verhandlungsgegenständen bzw. parlamentarischen Dokumenten verarbeitet werden. Nicht erfasst sind von den Ausnahmen etwa organisatorische Belange der Landtagsdirektion oder auch der Abgeordneten und Klubs. Die Beschränkungen sind somit auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Staatsfunktion Gesetzgebung reduziert und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in anderen Arbeitsbereichen als der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben genutzt werden. (Um ein plakatives Beispiel zu nennen: Der Betrieb eines Adressenverlags unter dem Deckmantel der genannten Ausnahmen durch Abgeordnete wäre natürlich unzulässig; die Beschränkung greift insofern nicht.)

In der Staatsfunktion Gesetzgebung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten vor allem im Bereich der parlamentarischen Kontrolle unerlässlich. Hier sind insbesondere das Fragerecht sowie die Tätigkeit von Untersuchungskommissionen zu nennen. Diese gesetzlichen Aufgaben können ohne Kenntnis der dazu relevanten personenbezogenen Daten nicht wahrgenommen werden (vgl. grundlegend auch VfSlg. 19.973/2015).

Um die Erfüllung der (verfassungs-)gesetzlichen Aufgaben des Landtags nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Rechte betroffener Personen im Rahmen des Art. 23 Abs. 1 DSGVO bzw. auf Grund des Gesetzesvorbehalts im § 1 Abs. 2 und 4 DSG zu beschränken. Diese notwendigen Beschränkungen beziehen sich auf die Vorbereitung und Behandlung der parlamentarischen Verhandlungsgegenstände und sonstigen Landtagsdokumente.

Abgeordnete bekommen - gerade im Hinblick auf ihre parlamentarische Kontrolltätigkeit, aber auch als Anregung für Initiativen im Bereich der Gesetzgebung - häufig Hinweise und Anregungen von Dritten, insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die personenbezogene Daten enthalten können. Darüber hinaus muss jedenfalls auch die Identität von Informantinnen und Informanten geschützt werden; teilweise erfolgt die Informationsweitergabe an Abgeordnete auch anonym. Schließlich werden häufig Medienberichte zum Anlass für Anfragen oder Anträge genommen, die ebenfalls personenbezogene Daten enthalten können und für Vorbereitungszwecke erfasst, gesammelt und ausgewertet werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erlangung der Informationen bzw. personenbezogenen Daten ist in der Regel auch noch unklar, ob und wenn ja, in welcher Weise diese (weiter-)verarbeitet werden und ob bzw. gegebenenfalls an wen sie weitergegeben werden.

Regelmäßig erweisen sich Hinweise nach weiterer Recherche als unzutreffend oder von geringerer Tragweite als von den übermittelnden Personen angenommen. Die Entscheidung, auf Grund welcher Informationen welche parlamentarischen Handlungen gesetzt werden, ist unmittelbarer Ausfluss der politischen Bewertung und Meinungsbildung der Abgeordneten und damit besonders geschützt.

Ein vorzeitiges Bekanntwerden, ob zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben werden, welche dies sind und woher sie stammen, würde den Zweck der parlamentarischen Kontrolle gefährden. Es ist daher notwendig, die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO in Abs. 2 entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind in Form einer generellen Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Internetseite des Landtags) zur Verfügung zu stellen. Eine Erteilung individueller, auf die konkreten Umstände bezogener Informationen würde die freie politische Meinungsbildung und deren Äußerung behindern und auf diese somit einen negativen Einfluss ausüben. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung auf allgemeine Informationspflichten ist daher nicht erkennbar, wenn sowohl das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, die sich an ihre Vertreterinnen und Vertreter im Parlament wenden, als auch der offene parlamentarische Diskurs und die Wahl der parlamentarischen Mittel gewahrt werden sollen.

Das in Abs. 3 angesprochene Recht auf Auskunft kann im Bereich der Gesetzgebung aus denselben sowie darüber hinaus auch aus folgenden Gründen nicht unbeschränkt zur Anwendung kommen: Müssten Informantinnen und Informanten etwa damit rechnen, dass ihre Identität im Zuge von Auskunftsanträgen aufgedeckt würde, hätte dies einen absehbaren negativen Effekt auf die Bereitschaft, Informationen über mutmaßliche Missstände an Abgeordnete heranzutragen. Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle würde damit geschmälert und das Erkennen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs behindert. Das gelindeste Mittel besteht daher darin, individuelle Einsichtnahme im öffentlichen Bereich durch technische Mittel (Suchfunktion) zu ermöglichen, im vorbereitenden und geschützten Bereich jedoch das Auskunftsrecht auszuschließen. Die Formulierung „in Ausübung ihres Mandats“ ist so zu verstehen, dass sie neben der unmittelbaren parlamentarischen Tätigkeit auch die entsprechenden Vorbereitungstätigkeiten umfasst.

Beim Recht auf Berichtigung ist zu beachten, dass es in der parlamentarischen Tätigkeit notwendigerweise häufig um Werturteile bzw. politische Bewertungen geht. Eine Berichtigung in Bezug auf Werturteile wäre im parlamentarischen Prozess systemwidrig und gerade auch im Lichte der bei Politikerinnen und Politikern besonders geschützten Meinungsäußerungsfreiheit nicht durchführbar. Die Grenzen zwischen Unrichtigkeiten und Werturteilen sind zudem fließend, sodass eine Feststellung, was „unrichtige personenbezogene Daten“ sind, im politischen Kontext kaum möglich ist. Daher ist es erforderlich, in Abs. 4 das Recht auf Berichtigung auf Formalia, also Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten, zu beschränken. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten, die veröffentlicht wurden, kann die betroffene Person jedoch eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ebenfalls zu veröffentlichen ist, sodass der Einwand der Unrichtigkeit von Seiten der bzw. des Betroffenen transparent gemacht werden kann und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist. Durch diese

Möglichkeit zur Stellungnahme wird ein gelinderes Mittel gegenüber einem gänzlichen Ausschluss des Rechts auf Berichtigung eingeführt.

Löschungsanträge sind gemäß Abs. 5 lediglich in Bezug auf personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien zulässig; dies entspricht auch der langjährigen parlamentarischen Praxis zu § 1 DSG. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung des Löschungsrechts auf die in veröffentlichten parlamentarischen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten ist auf Grund der langfristigen Dokumentationsanforderlichkeiten und der für die Originaldokumente geltenden sachlichen Immunität nicht denkbar.

Für das in Abs. 7 genannte Widerspruchsrecht gelten im Wesentlichen dieselben Überlegungen wie für das Recht auf Löschung. Abweichend von Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO muss der Verantwortliche allfällige schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, lediglich glaubhaft machen. Dies ist damit zu begründen, dass die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in parlamentarischen Prozessen sehr stark von politischen Wertungen, Kontrollinteressen etc. abhängt, weshalb ein formeller Nachweis entsprechender Gründe nicht möglich ist.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung spielt infolge der notwendigen Beschränkungen der Betroffenenrechte keine gesonderte Rolle. Da das Recht auf Berichtigung nur in Bezug auf offenkundige Unrichtigkeiten gilt, wird für die Überprüfung der Richtigkeit kein längerer Zeitraum benötigt. Die Abgabe einer (ergänzenden) Erklärung führt wiederum nicht dazu, dass die betreffenden personenbezogenen Daten geändert werden, weshalb insofern auch eine Einschränkung der Verarbeitung nicht in Betracht kommt. Wenn personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien gelöscht werden, bleibt - wie oben ausgeführt - das jeweilige Originaldokument erhalten, sodass für Art. 18 Abs. 1 lit. b und c DSGVO kein Anwendungsbereich verbleibt (Abs. 6). Da eine Löschung nur in Bezug auf veröffentlichte parlamentarische Materialien vorgenommen werden kann und eine gesonderte Offenlegung - über die Veröffentlichung hinaus - nicht stattfindet, kommt auch die Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 DSGVO insoweit nicht zum Tragen (Abs. 6). Gleiches gilt für Berichtigungen in Bezug auf veröffentlichte Materialien.

### **Verhältnismäßigkeit**

Die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind den wichtigen öffentlichen Interessen, die oben dargestellt wurden und aus denen sie erfolgen, angemessen. Die Funktionsweisen parlamentarischer Demokratien beruhen ua. ganz wesentlich auf dem Prinzip des Wettstreits der politischen Meinungen und einer effektiven Kontrolle der Exekutive durch die Parlamente. Ihnen kommt daher in der erforderlichen Interessenabwägung großes Gewicht zu. Die vorgesehenen Beschränkungen sind für die Betroffenen im Gegenzug nur von einer geringen Eingriffstiefe. Sie betreffen im Wesentlichen nur den Bereich der Vorbereitung parlamentarischer Instrumente sowie allenfalls besonderer Geheimhaltungsvorschriften. Sobald personenbezogene Daten veröffentlicht werden, stehen den Betroffenen nach der neuen Regelung geeignete Mittel zur

Hand, ihre Interessen wahrzunehmen. Der Wesensgehalt der Grundrechte wird daher gewahrt. Abs. 8 sieht zudem explizit vor, dass die Beschränkungen gemäß Abs. 4 bis 7 nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtags und dessen Mitglieder geeignet und erforderlich sind.

#### **Zu § 16c:**

Bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen (wie insbesondere Regierungsvorlagen, Berichten des Rechnungshofs und des Landesrechnungshofs, Petitionen etc.; nicht als „zugeleitet“ in dem hier verwendeten Sinn gelten allerdings Initiativanträge!) hat der Landtag keinen Einfluss auf die darin allenfalls enthaltenen personenbezogenen Daten. Er hat diese Verhandlungsgegenstände entsprechend den verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Vergleichbares gilt für Akten und Unterlagen, die einer Untersuchungskommission vorgelegt wurden, sowie für sonstige zugeleitete parlamentarische Dokumente und Stellungnahmen (Abs. 2).

Rechte von betroffenen Personen, die sich auf die (Inhalte der) übermittelten Informationen beziehen, sind in diesen Fällen daher ausschließlich gegenüber der Urheberin bzw. dem Urheber der jeweiligen Information geltend zu machen. Nur diese bzw. dieser kann beurteilen, aus welchen Gründen die Verwendung der jeweiligen Daten erforderlich ist/war bzw. inwieweit Anträgen von Betroffenen zu entsprechen ist. Die Urheberin bzw. der Urheber hat den Landtag als Empfänger der jeweiligen Daten über allfällige Anpassungen unverzüglich zu informieren, damit die adaptierte Version gegebenenfalls der weiteren Behandlung zugrunde gelegt werden kann.

Eine Weiterverarbeitung der übermittelten Informationen im Bereich des Landtags (zB Übernahme in einen Ausschussbericht) ist von dieser Regelung nicht erfasst. Diesbezüglich sind Betroffenenrechte gegenüber dem Landtag geltend zu machen.

#### **Zu Z 5 (§ 52 Abs. 8 Oö. LGO 2009):**

Es erfolgt eine im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderliche terminologische Anpassung.

### **Zu Artikel 3 Änderung des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013**

#### **Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1 Oö. LRHG 2013):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als Geheimhaltungsverpflichtungen umschrieben sind.

### **Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3 Oö. LRHG 2013):**

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Jänner 2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, wurde festgestellt, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch für die Staatsfunktion der Gesetzgebung gilt und somit eine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde, als nach der Datenschutz-Grundverordnung eingerichtete nationale Aufsichtsbehörde, auch für Beschwerden bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Organe der Gesetzgebung gegeben ist.

Um eine auf den Parlamentsbetrieb spezialisierte Rechtsschutzinstanz für den Bereich der Gesetzgebung vorzusehen, wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 im neuen 6. Abschnitt (§ 33a ff.) des Datenschutzgesetzes das Parlamentarische Datenschutzkomitee als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 Datenschutz-Grundverordnung im Hinblick auf die Organe der Gesetzgebung des Bundes (Nationalrat und Bundesrat einschließlich deren Mitglieder und Funktionäre, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) eingerichtet. Dabei wurde vorgesehen, dass durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über die Verarbeitungen der Landtage einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandats, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte einschließlich der Verwaltungsangelegenheiten dieser Organe vorgesehen wird. Von dieser Möglichkeit soll im § 7 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 für die Datenverarbeitungen des Landesrechnungshofs sowie für jene im Bereich seiner Verwaltungsangelegenheiten Gebrauch gemacht werden.

### **Zu Z 3 (§ 7a Oö. LRHG 2013):**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 3a Rechnungshofgesetz 1948 (RHG), welcher die entsprechenden Regelungen für den Rechnungshof trifft. Insofern werden im Folgenden auch die dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen (siehe dazu AB 2595 BlgNR 27. GP, 2 ff.) im Wesentlichen übernommen.

### **Zu Abs. 1:**

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 DSGVO soll klargestellt werden, dass Datenverarbeitungen im Bereich des Landesrechnungshofs zur Erfüllung seiner Aufgaben zulässig sind.

Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Landesrechnungshofs eine explizite Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO) und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO) zu schaffen. Eine Verarbeitung iSd. DSGVO hinsichtlich solcher Kategorien von personenbezogenen Daten kann insbesondere im

Zusammenhang mit seiner Prüftätigkeit vorliegen. Der Landesrechnungshof ist zur Überprüfung der Gebarung des Landes und anderer Rechtsträger berufen (vgl. § 2 Abs. 1 Oö. LRHG 2013). Je nach Prüfungsgegenstand können die für die Durchführung seiner Gebarungsüberprüfungen erforderlichen Informationen unterschiedlichste Kategorien von personenbezogenen Daten enthalten. Eine Einschränkung auf bestimmte Datenkategorien ist schon auf Grund des umfassenden landesverfassungsgesetzlichen Prüf- und Kontrollauftrags vorab nicht möglich.

Die Berechtigung zur Datenverarbeitung besteht für den Landesrechnungshof und schließt auch dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

#### **Zu Abs. 2:**

Der Landesrechnungshof ist Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Nach außen wird der Landesrechnungshof durch die Direktorin bzw. den Direktor vertreten (§ 1 Abs. 3 Oö. LRHG 2013).

#### **Zu Abs. 3 bis 10:**

Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO erlaubt eine gesetzliche Beschränkung der Pflichten und Rechte gemäß Art. 12 bis 22 und Art. 34, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats sicherstellt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. h DSGVO können solche Beschränkungen auch zur Sicherstellung von Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die genannten Zwecke verbunden sind, vorgenommen werden. § 1 Abs. 4 DSG regelt, dass gesetzliche Beschränkungen der Rechte auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zulässig sind, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Verweis auf § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK) und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Das Funktionieren der Gebarungskontrolle ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats iSd. Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO, das eine Beschränkung der Betroffenenrechte erforderlich macht. Die uneingeschränkte Anwendung der DSGVO würde mit den gesetzlichen Aufgaben des Landesrechnungshofs in Konflikt geraten. Die in Abs. 3 bis 11 vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind im Hinblick auf eine unbeeinträchtigte Ausübung der Prüf- und Kontrollaufgaben auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Kontrolle reduziert und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Verwaltungsangelegenheiten genutzt werden.

Die Beschränkungen der Betroffenenrechte in Abs. 3 sind nur in Bezug auf die genannten Verarbeitungen personenbezogener Daten des Landesrechnungshofs anwendbar, die von ihm als Organ der Gesetzgebung vorgenommen werden. Der Landesrechnungshof kann seine Prüf- und Kontrollaufgaben ohne Kenntnis der relevanten personenbezogenen Daten nicht wahrnehmen. Die in Abs. 4 bis 10 vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind im Hinblick auf eine unbeeinträchtigte Ausübung der Prüf- und Kontrolltätigkeiten, die Fülle an Prüfungen und die aufgabenbedingt außerordentlich hohe Zahl an Datenverarbeitungen unbedingt erforderlich und stellen sicher, dass der Landesrechnungshof seinen Prüf- und Kontrollaufgaben vollumfänglich nachkommen kann; dies auch im Hinblick darauf, dass gemäß § 4 Abs. 5 DSGVO das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO gegenüber einem hoheitlich tätigen Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen dann nicht besteht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft die Erfüllung einer dem Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe gefährdet wird.

Bei Stellungnahmen, Unterlagen, Schriftsätzen und Dokumenten, die der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit erhält, hat er in der Regel keinen Einfluss auf die darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Er hat diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln. In Anlehnung an die bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Rechnungshof sind gemäß Abs. 4 in Bezug auf die von den der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs unterliegenden Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern zugeleiteten personenbezogenen Daten die Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG bei der jeweiligen zuleitenden Stelle geltend zu machen. Nur die betreffende Stelle kann beurteilen, aus welchen Gründen die Verwendung der jeweiligen Daten erforderlich ist/war bzw. inwieweit Anträgen von Betroffenen zu entsprechen ist. Der Landesrechnungshof ist von der zuleitenden Stelle unverzüglich schriftlich über allfällige Veranlassungen zu informieren. Sie hat gegebenenfalls eine datenschutzrechtlich angepasste Version zu übermitteln, damit die adaptierte Version gegebenenfalls der weiteren Behandlung zugrunde gelegt werden kann, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

Ein vorzeitiges Bekanntgeben, woher Informationen stammen, würde die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle gefährden. Es ist daher notwendig, in Abs. 5 die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind in Form einer Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Website) zur Verfügung zu stellen. Eine Erteilung individueller, auf die konkreten Umstände bezogener Informationen wäre faktisch häufig nicht möglich.

Keine Anwendung findet auch das Auskunftsrecht gemäß Abs. 6 hinsichtlich Datenverarbeitungen durch den Landesrechnungshof bei Wahrnehmung seiner gesetzlich übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben im Sinn des Abs. 3. Die Erteilung von Auskünften in sensiblen Bereichen würde mitunter Interessen anderer Betroffener zuwider laufen, einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, die Prüf- bzw. Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofs behindern und den Geheimhaltungspflichten des Landesrechnungshofs widersprechen. Denn der Landesrechnungshof unterliegt im Rahmen seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit einem strengen Vertraulichkeitsgebot (§ 7

Oö. LRHG). Die Absicherung der Vertraulichkeit sämtlicher einem Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs zugrundeliegenden Daten ist ein zentrales Element des Kontrollrechts, das unverändert beizubehalten ist.

Das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG wird in Abs. 7 nach dem Vorbild der Bestimmungen über den Rechnungshof beschränkt. Der Landesrechnungshof veröffentlicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Organ der Gesetzgebung nur punktuell personenbezogene Daten auf seiner Website. Daher sollen betroffene Personen die Möglichkeit haben, hinsichtlich unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten eine (ergänzende) Erklärung abzugeben, die gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten im jeweiligen Akt aufzunehmen ist. Sollten sich jedoch ausnahmsweise auch in veröffentlichten Dokumenten, wie insbesondere in Berichten des Landesrechnungshofs, personenbezogene Daten finden, die unrichtig oder unvollständig sind, ist auch die (ergänzende) Erklärung ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen (vgl. die korrespondierende Regelung des neuen § 16b Abs. 4 Oö. LGO 2009 für Verhandlungsgegenstände und sonstige parlamentarische Dokumente, die im Landtag entstehen).

Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG wird in Anlehnung an die Bestimmungen über den Rechnungshof mit Blick auf bestehende, im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinn des Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO in Abs. 8 beschränkt.

#### **Zu Abs. 11:**

Die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind den wichtigen öffentlichen Interessen, die oben dargestellt wurden und aus denen sie erfolgen, angemessen. Für das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie ist eine effektive Prüf- und Kontrolltätigkeit durch den Landesrechnungshof essentiell. Die Funktionsweisen der Gebarungskontrolle beruhen ua. ganz wesentlich auf der Kooperationsbereitschaft der geprüften Stellen. Diesem wichtigen öffentlichen Interesse an der unbeeinträchtigten Erfüllung der dem Landesrechnungshof gesetzlich zugeordneten Aufgaben kommt in der erforderlichen Interessenabwägung ein erhebliches Gewicht zu. Die vorgesehenen Beschränkungen sind mit Blick auf die Anforderungen an die Erfüllung der unterschiedlichen Aufgaben entsprechend ausdifferenziert ausgestaltet und maßhaltend. Abs. 11 sieht zudem explizit vor, dass die Beschränkungen gemäß Abs. 7 bis 10 nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesrechnungshofs geeignet und erforderlich sind.

## **Zu Artikel 4**

### **Änderung des Gesetzes über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1a Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 3 Abs. 1a, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

#### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall der Geheimhaltungsgrund der überwiegenden Interessen der Beteiligten als schutzwürdiger Geheimhaltungsgrund angeführt. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

## **Zu Artikel 5**

### **Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität**

#### **Zu § 6 Abs. 4 Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität:**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im vorliegenden Fall erfolgt die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Verweis

auf die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

## **Zu Artikel 6** **Änderung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009**

### **Zu § 22a Abs. 5 Oö. AWG 2009:**

Die Mitteilungspflicht der Aufsichtsorgane an die zuständigen Behörden über Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, bleibt weiterhin aufrecht. Angepasst werden muss, wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, die Bezugnahme auf die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Geheimhaltungsverpflichtung muss beibehalten und an das neue Grundrecht auf Information angepasst werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Verweis auf die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe. Wie bereits bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

## **Zu Artikel 7** **Änderung des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes**

### **Zu Z 1 (§ 14 Abs. 3a Oö. ADG):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 14 Abs. 3a, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

## **Zu Z 2 (§ 14 Abs. 6 Oö. ADG):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall der Geheimhaltungsgrund der überwiegenden Interessen eines Opfers von Diskriminierungen als schutzwürdiger Geheimhaltungsgrund angeführt, der die Geheimhaltungsverpflichtung der Antidiskriminierungsstelle rechtfertigt.

## **Zu Artikel 8 Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes**

### **Zu Z 1 und 2 (Entfall des 1. Abschnitts samt Einträgen im Inhaltsverzeichnis):**

Gemäß Art. 151 Abs. 68 B-VG treten mit 1. September 2025 das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz (BGBl. Nr. 286/1987), das Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr. 287/1987) und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Im Interesse der Rechtsklarheit soll mit diesem Entwurf ausdrücklich der Entfall des ersten Abschnitts des Oö. ADIG angeordnet werden, welcher die Auskunftspflicht regelt.

## **Zu Z 3 (§ 10 Abs. 4 Oö. ADIG):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

## **Zu Artikel 9 Änderung des Oö. Bediensteten-Schutzgesetzes 2017**

### **Zu Z 1 und 2 (§ 39 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 Oö. BSG 2017):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 39 Abs. 4 bzw. § 48 Abs. 5, sodass diese Bestimmungen im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben können. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

**Zu Artikel 10**  
**Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991**

**Zu § 16b Oö. Bodenschutzgesetz 1991:**

Der für die Auskunftserteilung nach § 16b bisher anzuwendende § 2 Abs. 2 Oö. ADIG entfällt, weswegen die Bestimmung einer Anpassung bedarf. Um den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes zu entsprechen, wird das bisherige ausschließliche Schriftlichkeitsgebot bzw. -erfordernis neutral formuliert. Diesbezügliche Auskunftsverlangen können daher schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden (vgl. § 7 IFG). Zudem sollen für das Verfahren zur Auskunftserteilung gemäß Abs. 3 die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes sinngemäß anzuwenden sein. Die bisher normierte Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung entfällt.

**Zu Artikel 11**  
**Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006**

**Zu § 59 Abs. 7 Oö. EIWOG 2006:**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtungen wird in der Bestimmung auf die Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall die Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen als schutzwürdiger Geheimhaltungsgrund hervorgehoben, der die Geheimhaltungsverpflichtung des Landeselektrizitätsbeirats rechtfertigt. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Funktion besteht.

**Zu Artikel 12**  
**Änderung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes**

**Zu § 11 Abs. 7 Oö. FGPG:**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtungen wird in der Bestimmung auf die Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer Partei als besonders schutzwürdiger Geheimhaltungsgrund hervorgehoben. Diese Bestimmung dient insbesondere dazu, die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG auch auf an der Feuerpolizeilichen Überprüfung beteiligte Personen auszudehnen, die nicht bereits anderen gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

**Zu Artikel 13**  
**Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002**

**Zu Z 1 und 8 (§ 84 Oö. GDG 2002 samt Überschrift):**

§ 84 wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In dieser Bestimmung werden in diesem Zusammenhang die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG explizit in den Gesetzestext aufgenommen, weswegen sie auch in diesem Sinn auszulegen sind. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. In den Abs. 2 und 3 erfolgen terminologische Anpassungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

**Zu Z 2, 3 und 7 (§ 15 Abs. 1a, § 54 Abs. 6a und § 77 Abs. 4a Oö. GDG 2002):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Derartige Auskunftserteilungspflichten finden sich im § 15 Abs. 1a, § 54 Abs. 6a und § 77 Abs. 4a, sodass diese Bestimmungen im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben können. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus

„bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

**Zu Z 4 (§ 54 Abs. 8 Oö. GDG 2002):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im § 54 Abs. 8 wird in diesem Zusammenhang auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, welche die Geheimhaltungsverpflichtung der Disziplinarkommission rechtfertigen. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

**Zu Z 5, 6 und 9 (§ 56 Abs. 5, § 77 Abs. 3 und § 92a Abs. 4 Oö. GDG 2002):**

Es erfolgen terminologische Anpassungen im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit.

**Zu Artikel 14  
Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

**Zu Z 1 bis 5 (§ 18 Abs. 3, § 18a Abs. 5, § 20 Abs. 4, § 33 Abs. 6 und § 38a Abs. 1 Oö. GemO 1990):**

Es erfolgen terminologische Anpassungen im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die ausdrückliche Normierung der Geheimhaltungsverpflichtung im § 62a.

**Zu Z 6 (§ 53 Abs. 3 Oö. GemO 1990):**

Bis zur Novelle LGBl. Nr. 41/2015 war die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen mit der grundsätzlichen Vertraulichkeit (Geheimhaltung) dieser Sitzungen zwingend verknüpft. Diese Regelung wurde im Interesse der Gemeindebürgerinnen und -bürger an der Transparenz der Tätigkeit der gewählten Mandatäre geändert. Die Vertraulichkeit über den Grundrechtsschutz des § 1 DSG hinaus soll mit der vorliegenden Novelle nur dann gegeben sein, wenn Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2

zweiter Satz B-VG vorliegen und dies vom jeweiligen Kollegialorgan mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde.

**Zu Z 7 und 8 (§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990):**

Die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift des Gemeinderats sowie in die gesonderte Verhandlungsschrift über Sitzungen des Gemeinderates gemäß § 54 Abs. 3 sollen im Zuge der Anpassung an die Informationsfreiheit neu geregelt werden. Eine Beschränkung der Einsichtnahme auf Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats soll ausschließlich möglich sein, soweit und solange eine Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

**Zu Z 9 (§ 62a Oö. GemO 1990):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, soll mit § 62a eine Geheimhaltungsverpflichtung für Organe der Gemeinde normiert werden, zumal die bisherige unmittelbare Geltung des Art. 20 Abs. 3 B-VG wegfällt. Hinsichtlich der Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung wird auf die Gründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. Abs. 2 regelt die Entbindung von der Geheimhaltung, wobei hier bei der Zuständigkeit zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich unterschieden wird.

**Zu Z 10 (§ 63a Abs. 3 Oö. GemO 1990):**

Mit der gegenständlichen Bestimmung soll das Verfahren von Anfragen, welche Mitglieder des Gemeinderats an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde stellen können, an die Anforderungen der Informationsfreiheit angepasst werden.

**Zu Z 11 (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990):**

Mit dieser Bestimmung werden Gemeindebedienstete oder sonstige Personen, welche die kollegialen Organe der Gemeinde ihren Sitzungen beiziehen, den Geheimhaltungsverpflichtungen unterworfen.

### **Zu Z 12 (§ 66 Abs. 3 Oö. GemO 1990):**

§ 66 Abs. 3 normiert eine Verpflichtung für die Leiterin bzw. den Leiter des Gemeindeamts sowie im Verhinderungsfall für ihre bzw. seine Stellvertretung zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme.

### **Zu Artikel 15**

#### **Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes**

### **Zu § 30 Oö. G-PVG:**

§ 30 wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Abs. 1 wird in diesem Zusammenhang auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, wobei die Wahrung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen als besonders schutzwürdiger Geheimhaltungsgrund hervorgehoben wird, der die Geheimhaltungsverpflichtung von Personalvertreterinnen bzw. Personalvertretern, Mitgliedern der Wahlausschüsse, gemäß § 25 Abs. 8 eingeladenen sachverständigen Bediensteten und Vertreterinnen bzw. Vertretern von Berufsvereinigungen bzw. Interessenvertretungen rechtfertigt. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. In Abs. 2 wird, in Anlehnung an den Wortlaut der bisherigen Bestimmungen, normiert, dass von Bediensteten gemachte Mitteilungen nach wie vor auf deren Wunsch vertraulich zu behandeln sind. In den Abs. 3 und 4 erfolgen terminologische Anpassungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

### **Zu Artikel 16**

#### **Änderung des Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetzes 2006**

### **Zu Z 1 bis 3 (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs.1 Oö. GSDG):**

§ 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 sowie der auf Grund der Übergangsbestimmung im § 5 Abs. 1 Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetz 2006 nach wie vor relevante § 16 des Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 29/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 84/2002, haben hinsichtlich der anzuwendenden Verschwiegenheitspflichten unmittelbar auf Art. 20 Abs. 3 B-VG verwiesen. In diesem Zusammenhang erfolgen terminologische Anpassungen, zumal die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen, diese an das neue Grundrecht auf Information angepasst wird und in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als

„Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 84 Oö. GDG 2002 sinngemäß anzuwenden ist.

### **Zu Artikel 17** **Änderung des Oö. Geodateninfrastrukturgesetzes**

#### **Zu § 2 Abs. 5 Z 3 Oö. GeoDIG:**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

### **Zu Artikel 18** **Änderung des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes 2013**

#### **Zu § 6 Abs. 7 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013:**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Vor diesem Hintergrund soll die Geheimhaltungsverpflichtung nunmehr ausdrücklich im Materiengesetz verankert werden. Die Bestimmung verweist auf die Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten aus Krankengeschichten besonders hervorgehoben.

### **Zu Artikel 19** **Änderung des Oö. Gleichbehandlungsgesetzes 2021**

#### **Zu Z 1 und 6 (§ 31 Oö. GBG 2021 samt Überschrift):**

§ 31 wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Abs. 1 wird in diesem Zusammenhang auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, wobei die Wahrung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen als besonders schutzwürdiger Geheimhaltungsgrund hervorgehoben wird. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. In Abs. 2 wird,

in Anlehnung an den Wortlaut der bisherigen Bestimmungen, normiert, dass von einzelnen betroffenen Personen gemachte Mitteilungen nach wie vor auf deren Wunsch vertraulich zu behandeln sind. In Abs. 3 erfolgen terminologische Anpassungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

**Zu Z 2 bis 5 (§ 25 Abs. 8, § 26 Abs. 3 und 4 und § 30 Abs. 1 Oö. GBG 2021):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Derartige Auskunftserteilungspflichten finden sich im § 25 Abs. 8 und § 30 Abs. 1, sodass diese Bestimmungen im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben können. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat. Weitere terminologische Anpassungen erfolgen im § 26 Abs. 3 und 4, in welchen statt bisher auf entgegenstehende Verpflichtungen zur Amtsverschwiegenheit nunmehr auf Geheimhaltungsverpflichtungen verwiesen werden soll.

**Zu Artikel 20**  
**Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes**

**Zu § 16 Abs. 1 Oö. Glücksspielautomatengesetz:**

§ 16 Abs. 1 Oö. Glücksspielautomatengesetz sieht vor, dass Tatsachen, welche Organen von Behörden in ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, dem Spielgeheimnis unterliegen. Dieses Spielgeheimnis haben sie „als Amtsgeheimnis zu wahren“. Im gegenständlichen Entwurf wird der Begriff des Spielgeheimnisses weiterhin verwendet, die Geheimhaltungsverpflichtung wird aber auf die neuen Anforderungen der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG angepasst. Die jeweils tätigen Organe von Behörden haben die für sie gültige dienstrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten.

**Zu Artikel 21**  
**Änderung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes**

**Zu § 14 Abs. 3 Oö. HKG:**

In Abs. 1 und 2 handelt es sich um eine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht für in Gesundheitsberufen beschäftigte Personen, die keiner Anpassung bedarf. In Abs. 3 wird lediglich der Begriff „Geheimhaltungspflicht“ ergänzt, um klarzustellen, dass sowohl weitergehende

(berufsrechtliche) Verschwiegenheitspflichten als auch allenfalls bestehende gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen von den diesbezüglichen Vorschriften unberührt bleiben.

## **Zu Artikel 22 Änderung des Oö. Hundehaltegesetzes 2024**

### **Zu § 20 Abs. 5 Oö. HHG 2024:**

Die Mitteilungspflicht der Aufsichtsorgane an die zuständigen Behörden über Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, bleibt weiterhin aufrecht. Es erfolgt eine terminologische Anpassung der Geheimhaltungsverpflichtung für Aufsichtsorgane, welche mit der Kontrolle der Einhaltung der Oö. HHG 2024 betraut sind. Im vorliegenden Fall erfolgt die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Verweis auf die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe.

## **Zu Artikel 23 Änderung des Oö. Jagdgesetzes 2024**

### **Zu § 86 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024:**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im § 86 Abs. 3 wird der Geheimhaltungsgrund der überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen als schutzwürdiger Geheimhaltungsgrund hervorgehoben, der die Geheimhaltungsverpflichtung von Bezirksjagdbeiräten rechtfertigt, darunter fallen insbesondere Interessen der Beteiligten oder der Behörde. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

## **Zu Artikel 24 Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014**

### **Zu Z 1 und 2 (§ 13 Oö. KJHG 2014 samt Überschrift):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen ausgeführt, sollen bestehende materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen wie im Oö. KJHG 2014 weiterhin bestehen bleiben und vorrangig

anzuwenden sein (vgl. dazu die Ausführungen in den Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Diese besonderen Informationszugangsrechte sind allerdings künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen, wobei die Orientierung an der im § 13 Abs. 4 normierten Durchbrechung der Geheimhaltungsverpflichtung und den im § 14 normierten kinder- und jugendhilferechtlichen Auskunftsbestimmungen zu erfolgen hat. Bei den im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gesammelten Informationen handelt es sich in der Regel um sensible Daten aus den Bereichen Familienleben, Gesundheit etc., die als besonders schutzwürdig anzusehen sind. Wenn nun § 14 ein dem Grundrecht auf Schutz der persönlichen Daten entsprechendes besonderes und differenziertes Auskunftsregime für die unmittelbar Betroffenen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern) und § 13 Abs. 4 eine ebenfalls diesem Grundrecht entsprechende Durchbrechung der Geheimhaltungsverpflichtung normiert (vgl. dazu die Erläuternden Bemerkungen zur Oö. KJHG-Novelle 2024, [AB 1082/2014](#)), führt das Oö. KJHG 2014 die Erforderlichkeit und Angemessenheit somit näher aus. Eine darüber hinausgehende Prüfung von Erforderlichkeit und Angemessenheit ist daher in der Regel nicht erforderlich. § 13 soll an die neuen Anforderungen der Informationsfreiheit angepasst werden und normiert nunmehr eine „Geheimhaltungsverpflichtung“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

#### **Zu Z 3, 4 und 6 (§ 15 Abs. 7, § 18 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 Z 1 Oö. KJHG 2014):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 18 Abs. 4, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat. Ebenso erfolgen terminologische Anpassungen im § 15 Abs. 7 und § 56 Abs. 1 Z 1, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

#### **Zu Z 5 (§ 18 Abs. 8 Oö. KJHG 2014):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung an die neue Diktion des Art. 22a Abs. 2 B-VG. „Soweit und solange“ dies zur Wahrung der Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder der sonstigen Interessen der Kinder- und Jugendhilfe „erforderlich und verhältnismäßig ist“, ist die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Geheimhaltung verpflichtet.

## **Zu Artikel 25**

### **Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung**

#### **Zu Z 2 (§ 5 Abs. 7 Oö. KWO)**

Diese Änderung betrifft die Geheimhaltungsverpflichtung von Mitgliedern und Hilfskräften der Wahlbehörden, welche an die Anforderungen des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG angepasst wurden. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall zur Rechtfertigung einer Geheimhaltungsverpflichtung auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn Mitglieder oder Hilfskräfte von Wahlbehörden im Verfahren vor Behörden oder Gerichten einvernommen werden.

#### **Zu Z 1 und 3 bis 7 (§ 5 Abs. 8, § 18a Abs. 5, § 20 Abs. 4, § 45 Abs. 4 und Überschrift zu § 82a Oö. KWO):**

Es erfolgten terminologische Anpassungen der bislang verwendeten Begriffe „Verschwiegenheitspflicht“ (§ 5 Abs. 8 und Überschrift zu § 82a Oö. KWO), „Amtsgeheimnis“ (§ 18a Abs. 5 und § 20 Abs. 4 Oö. KWO) und „Verschwiegenheit“ (§ 45 Abs. 4 Oö. KWO), da in der Landesrechtsordnung diese Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind. Im § 18a Abs. 5 und § 20 Abs. 4 erfolgt die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Verweis auf die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe, sodass Daten, welche bislang dem Amtsgeheimnis unterlagen, nunmehr ausschließlich geheim gehalten werden dürfen, soweit und solange Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist.

## **Zu Artikel 26**

### **Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete**

#### **Zu Z 1 und 2 (§ 61 Abs. 5 Z 8 und § 63 Abs. 9 Oö. KFLG):**

Im § 61 Abs. 5 Z 8 erfolgt eine terminologische Anpassung, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind. Im § 63 Abs. 9 erfolgt die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats durch einen Verweis auf die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe. Eine Geheimhaltung durch Mitglieder des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats darf nunmehr ausschließlich erfolgen, soweit und solange Geheimhaltungsgründe

des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist.

#### **Zu Z 3 (§ 64 Abs. 4 Oö. KFLG):**

§ 64 Abs. 4 wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In dieser Bestimmung wird auf die Gründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen und die Geheimhaltungsgründe „Wahrung der Interessen der KFL oder der Gemeinden oder der Mitglieder der KFL oder deren Angehöriger“ als besonders schutzwürdige Geheimhaltungsgründe hervorgehoben. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats zur Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung soll an dieser Stelle ausdrücklich klargestellt werden, ist aber im § 61 Abs. 5 Z 8 Oö. KFLG explizit normiert.

#### **Zu Artikel 27**

#### **Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997**

#### **Zu Z 1 (§ 13 Abs. 3b Oö. KAG 1997):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 13 Abs. 3b, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung bezüglich der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

#### **Zu Z 2 (§ 20 Abs. 3 Oö. KAG 1997):**

Bei der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 20 Oö. KAG 1997 handelt es sich um eine von der bisherigen Amtsverschwiegenheit zu unterscheidende (teils berufsrechtliche) Verschwiegenheitspflicht zum Schutz der Patientinnen und Patienten bzw. Organspenderinnen und Organspender sowie Empfängerinnen und Empfänger, die keiner Anpassung bedarf. Lediglich in Abs. 3 wird lediglich der Begriff „Geheimhaltungspflicht“ ergänzt, um klarzustellen, dass sowohl weitergehende

(berufsrechtliche) Verschwiegenheitspflichten als auch allenfalls bestehende gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen unberührt bleiben.

#### **Zu Z 3 (§ 86c Abs. 7 Oö. KAG 1997):**

Im § 86c Abs. 7 ist eine terminologische Anpassung bezüglich der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderlich. Bei der im ersten und zweiten Satz normierten Verschwiegenheitspflicht handelt es sich um eine von der bisherigen Amtsverschwiegenheit zu unterscheidende spezielle Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutz der Patientinnen und Patienten bzw. Opfer, die keiner Anpassung bedarf. Der Begriff Verschwiegenheitspflicht wird in diesem Zusammenhang zur Abgrenzung zu den Geheimhaltungsverpflichtungen, welche sich aus Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG ergeben, beibehalten.

#### **Zu Z 4 (§ 91c Abs. 6 Oö. KAG 1997):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und diese an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Vor diesem Hintergrund soll mit § 91c Abs. 6 Oö. KAG 1997 die sinngemäße Anordnung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 49 Oö. LBG statuiert werden, sodass die Geheimhaltungsverpflichtung der Mitglieder des Landessanitätsrats nunmehr ausdrücklich im Materiengesetz verankert ist.

### **Zu Artikel 28**

#### **Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes**

#### **Zu § 80 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz:**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

**Zu Artikel 29**  
**Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996**

**Zu § 21 Abs. 7 Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996:**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

**Zu Artikel 30**  
**Änderung des Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetzes**

**Zu Z 1, 2, 4 und 6 (§ 3 Abs. 8, § 5 Abs. 6, § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 2 Oö. LAOG):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 12 Abs. 2, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung bezüglich der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat. Ebenso erfolgen eine terminologische Anpassung im § 3 Abs. 8, § 5 Abs. 6 und § 10 Abs. 5, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

**Zu Z 3 (§ 10 Abs. 2 Oö. LAOG):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, welche die Geheimhaltungsverpflichtung von Mitgliedern der Kommission rechtfertigen. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass

die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

#### **Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1 Oö. LAOG):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung an die neue Diktion des Art. 22a Abs. 2 B-VG. „Soweit und solange“ dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen „erforderlich und verhältnismäßig ist“, besteht eine Geheimhaltungsverpflichtung für die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. den Gleichbehandlungsbeauftragten.

### **Zu Artikel 31 Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993**

#### **Zu Z 1 und 3 (§ 49 Oö. LBG samt Überschrift):**

§ 49 wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In dieser Bestimmung werden in diesem Zusammenhang die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG explizit in den Gesetzestext aufgenommen, weswegen sie auch in diesem Sinn auszulegen sind. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. In den Abs. 2 bis 4 erfolgen terminologische Anpassungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

#### **Zu Z 2, 4 und 6 (§ 20 Abs. 10, § 54a Abs. 4 und § 143 Abs. 2 Oö. LBG):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 20 Abs. 10, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat. Ebenso erfolgen eine terminologische Anpassung im § 54a Abs. 4 und § 143 Abs. 2, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

### **Zu Z 5 (§ 121 Abs. 6 Oö. LBG):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im vorliegenden Fall wird auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

### **Zu Artikel 32**

#### **Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes**

### **Zu § 29 Oö. L-PVG:**

§ 29 wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Abs. 1 wird in diesem Zusammenhang auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, wobei die Wahrung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen als besonders schutzwürdiger Geheimhaltungsgrund hervorgehoben wird, der die Geheimhaltungsverpflichtung von Personalvertreterinnen bzw. Personalvertretern, Mitgliedern der Wahlausschüsse, von nach § 24 Abs. 7 berufenen Mitgliedern des Jugendausschusses und Jugendvertreterinnen bzw. Jugendvertretern sowie von nach § 24 Abs. 8 eingeladenen sachverständigen Bediensteten und Vertretern von Berufsvereinigungen rechtfertigt. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. In Abs. 2 wird, in Anlehnung an den Wortlaut der bisherigen Bestimmungen, normiert, dass von Bediensteten gemachte Mitteilungen nach wie vor auf deren Wunsch vertraulich zu behandeln sind. In den Abs. 3 bis 5 erfolgen terminologische Anpassungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

**Zu Artikel 33**  
**Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

**Zu § 9 Abs. 8 Oö. LVBG:**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

**Zu Artikel 34**  
**Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes**

**Zu § 4 Abs. 3 Oö. LVwGG:**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 4 Abs. 3, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

**Zu Artikel 35**  
**Änderung der Oö. Landtagswahlordnung**

**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 6 Oö. LWO):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im vorliegenden Fall wird auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. Die Geheimhaltungsverpflichtung soll jedoch nicht gelten, wenn Mitglieder der Wahlbehörden im Verfahren vor Behörden oder Gerichten einvernommen werden.

**Zu Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 7 und § 41 Abs. 4 Oö. LWO):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

**Zu Artikel 36**  
**Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes**

**Zu Z 1 und 3 (§ 35 Abs. 6 Z 8 und § 38 Abs. 3 Oö. LKUFG):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

**Zu Z 2 (§ 37 Abs. 12 Oö. LKUFG):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im vorliegenden Fall wird auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, welche die Geheimhaltungsverpflichtung für Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktors rechtfertigen. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Funktion besteht.

**Zu Z 4 (§ 38 Abs. 4 Oö. LKUFG):**

§ 38 Abs. 4 wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst und werden die Geheimhaltungsgründe Wahrung der Interessen der LKUF oder der Mitglieder der LKUF oder deren Angehöriger als besonders schutzwürdige Geheimhaltungsgründe hervorgehoben. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats zur Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung soll an dieser Stelle aber ausdrücklich klargestellt werden, ist aber im § 35 Abs. 6 Z 8 explizit normiert.

**Zu Artikel 37**  
**Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes**

**Zu Z 1 und 2 (§ 20f Abs. 8 und § 20h Abs. 1a Oö. LDHG):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben

und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Derartige Auskunftserteilungspflichten finden sich im § 20f Abs. 8 und § 20h Abs. 1a, sodass diese Bestimmungen im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben können. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

### **Zu Z 3 (§ 20i Oö. LDHG):**

§ 20i wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In diesem Zusammenhang wird auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, dabei wird die Wahrung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen besonders hervorgehoben. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. In Abs. 2 wird, in Anlehnung an den Wortlaut der bisherigen Bestimmungen, normiert, dass von Bediensteten gemachte Mitteilungen nach wie vor auf deren Wunsch vertraulich zu behandeln sind. In Abs. 3 erfolgt eine terminologische Anpassung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

### **Zu Artikel 38**

#### **Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001**

### **Zu § 55 Abs. 2 Oö. NSchG 2001:**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im vorliegenden Fall wird auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG unter Hervorhebung der Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen verwiesen. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. *Wieser* in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Funktion besteht.

**Zu Artikel 39**  
**Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994**

**Zu Z 1 bis 3 (§ 4 Abs. 4a, § 10 Abs. 6a und § 20 Abs. 4a Oö. ObjG 1994):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 4 Abs. 4a, § 10 Abs. 6a und § 20 Abs. 4a, sodass diese Bestimmungen im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben können. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

**Zu Artikel 40**  
**Änderung des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes**

**Zu § 12 Abs. 6 Oö. PartFinG:**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 12 Abs. 6, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

**Zu Artikel 41**  
**Änderung des Oö. Pflegevertretungsgesetzes**

**Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 5a und § 4 Abs. 2 Oö. Pflegevertretungsgesetz):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 1 Abs. 5a, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat. Ebenso erfolgt eine terminologische Anpassung im § 4 Abs. 2, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

**Zu Artikel 42**  
**Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes**

**Zu § 1b Abs. 5 Oö. PolStG.:**

Die Mitteilungspflicht der Aufsichtsorgane an die zuständigen Behörden über Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, bleibt weiterhin aufrecht. Es erfolgt eine terminologische Anpassung der Geheimhaltungsverpflichtung für Aufsichtsorgane, welche mit der Kontrolle der Einhaltung nach § 1b Oö. PolStG. betraut sind. Im vorliegenden Fall erfolgt die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Verweis auf die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe.

**Artikel 43**  
**Änderung des Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes 2024**

**Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 2 Abs. 4, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat. Ebenso erfolgt eine terminologische Anpassung im § 5 Abs. 2, da in der Landesrechtsordnung statt dem Begriff „Verschwiegenheit“ nunmehr vorrangig „Geheimhaltung“ verwendet wird.

**Zu Artikel 44**  
**Änderung des Oö. Statistikgesetzes**

**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 lit. b Oö. Statistikgesetz):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

## **Zu Z 2 (§ 8 Oö. Statistikgesetz):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im vorliegenden Fall wird auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, welche die Geheimhaltungsverpflichtung von Personen, welche bei der statistischen Erhebung oder deren Auswertung mitwirken aber ansonsten keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, rechtfertigen. Die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen wird in Orientierung an den bisherigen Gesetzeswortlaut besonders hervorgehoben.

## **Zu Artikel 45**

### **Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002**

## **Zu Z 1 und 4 (§ 40 Oö. StGBG 2002 samt Überschrift):**

§ 40 wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In dieser Bestimmung werden in diesem Zusammenhang die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG explizit in den Gesetzestext aufgenommen, weswegen sie auch in diesem Sinn auszulegen sind. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen. In den Abs. 2 bis 4 erfolgen terminologische Anpassungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen.

## **Zu Z 2, 5, 6 und 8 (§ 32 Abs. 8a, § 44a Abs. 4, § 106 Abs. 2a und § 130 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 32 Abs. 8a und § 106 Abs. 2a, sodass diese Bestimmungen im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben können. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat. Ebenso erfolgt eine terminologische Anpassung im § 44a Abs. 4 und § 130 Abs. 2, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

### **Zu Z 3 und 7 (§ 32 Abs. 9 und § 108 Abs. 6 Oö. StGBG 2002):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. In Orientierung am bisherigen Wortlaut wird im vorliegenden Fall auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen, welche die Geheimhaltungsverpflichtung der Beurteilungskommission (§ 32 Abs. 9) und der Disziplinarkommission (§ 108 Abs. 6) rechtfertigen. Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), sodass in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt wird, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

### **Zu Artikel 46 Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018**

#### **Zu § 79 Abs. 5 Oö. TG 2018:**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung der Geheimhaltungsverpflichtung für Aufsichtsorgane, die mit der Kontrolle der Einhaltung von § 79 Abs. 1 betraut sind. Die Mitteilungspflicht der Aufsichtsorgane an die zuständigen Behörden über Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, bleibt weiterhin aufrecht. Angepasst werden muss, wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, die Bezugnahme auf die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Geheimhaltungsverpflichtung muss beibehalten und an das neue Grundrecht auf Information angepasst werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Verweis auf die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe.

### **Zu Artikel 47 Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996**

#### **Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2a Oö. USchG):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 4 Abs. 2a, sodass diese Bestimmung im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben kann. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung bezüglich der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderlich, da sich der Terminus

„bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

### **Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3 Oö. USchG):**

Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im vorliegenden Fall wird auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen und der Geheimhaltungsgrund der Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen in Orientierung am bisherigen Gesetzeswortlaut besonders hervorgehoben. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht, „soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist.

### **Zu Artikel 48 bis Artikel 50 Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992 Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992**

### **Zu Art. 48 Z 1 (§ 7a StL. 1992), Art. 49 Z 1 (§ 7a StS. 1992) und Art. 50 Z 1 (§ 7a StW. 1992):**

§ 7a wird unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinn des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Wie bereits in den Einleitenden Bemerkungen zum Besonderen Teil ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen und an das neue Grundrecht auf Information angepasst. Im § 7a wird auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen.

Wie auch schon bei der Amtsverschwiegenheit, ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001] Art. 20 Abs. 3, Rz 20), worauf auch in Abs. 1 letzter Satz des § 7a dezidiert aufmerksam gemacht wird. Die den Organen der Stadt zukommende Geheimhaltungsverpflichtung bleibt sohin auch nach Beendigung der Mitgliedschaft aufrecht. Abs. 2 behandelt die Entbindung von der Geheimhaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch die im § 7 der oberösterreichischen Stadtstatute aufgezeigten Organe, wobei hier bei der Zuständigkeit zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich unterschieden wird.

**Zu Art. 48 Z 2 bis 4, 10, 11 und 13 (§ 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1a, § 39 Abs. 3, § 39 Abs. 5a und § 70 Abs. 1 StL. 1992), zu Art. 49 Z 2 bis 4, 10, 11 und 13 (§ 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1a, § 39 Abs. 3, § 39 Abs. 5a und § 70 Abs. 1 StS. 1992), zu Art. 50 Z 2 bis 4, Z 10, 11 und 13 (§ 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1a, § 39 Abs. 3, § 39 Abs. 5a und § 70 Abs. 1 StW. 1992):**

Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte bei Interorganverhältnissen) können weiterhin aufrecht bleiben und sind vorrangig anzuwenden (vgl. dazu die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26). Eine derartige Auskunftserteilungspflicht findet sich im § 39 Abs. 5a der Stadtstatute, sodass diese Bestimmungen im Hinblick auf den Begriff der Auskunft unverändert bleiben können. Es ist lediglich eine terminologische Anpassung bezüglich der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderlich, da sich der Terminus „bundesverfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht“ auf die Amtsverschwiegenheit bezogen hat.

Ebenso erfolgen terminologische Anpassungen im § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1a, § 39 Abs. 5a und § 70 Abs. 1, da in der Landesrechtsordnung die Verschwiegenheitspflichten nunmehr vorrangig als „Geheimhaltungsverpflichtungen“ umschrieben sind.

**Zu Art. 48 Z 5 (§ 12 Abs. 3 StL. 1992), Art. 49 Z 5 (§ 12 Abs. 3 StS. 1992) und Art. 50 Z 5 (§ 12 Abs. 3 StW. 1992):**

Mit der gegenständlichen Bestimmung soll das Verfahren von Anfragen, welche Mitglieder des Gemeinderats an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde stellen können, an die Anforderungen der Informationsfreiheit angepasst werden.

**Zu Art. 48 Z 6 und 12 (Entfall § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 47 Abs. 7 und § 47 Abs. 8 StL. 1992), Art. 49 Z 6 und 12 (Entfall § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 47 Abs. 7 und § 47 Abs. 8 StS. 1992), Art. 50 Z 6 und 12 (Entfall § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 47 Abs. 7 und § 47 Abs. 8 StW. 1992):**

Auf Grund der Ergänzung des § 7a entfallen § 13 Abs. 4 und 5 sowie § 47 Abs. 7 und 8 der Stadtstatute.

**Zu Art. 48 Z 7 (§ 16 Abs. 3 StL. 1992), Art. 49 Z 7 (§ 16 Abs. 3 StS. 1992) und Art. 50 Z 7 (§ 16 Abs. 3 StW. 1992):**

Bis zur Novelle LGBI. Nr. 41/2015 war die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen mit der grundsätzlichen Vertraulichkeit (Geheimhaltung) dieser Sitzungen zwingend verknüpft. Diese Regelung wurde im

Interesse der Gemeindebürgerinnen und -bürger an der Transparenz der Tätigkeit der gewählten Mandatäre geändert. Die Vertraulichkeit über den Grundrechtsschutz des § 1 DSG hinaus soll mit der vorliegenden Novelle nur dann gegeben sein, wenn Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen und dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde.

**Zu Art. 48 Z 8 (§ 21 Abs. 3 StL. 1992), Art. 49 Z 8 (§ 21 Abs. 3 StS. 1992) und Art. 50 Z 8 (§ 21 Abs. 3 StW. 1992):**

Die Einsichtnahme in allenfalls zu führende gesonderte Verhandlungsschriften über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, sollen im Zuge der Anpassung an die Informationsfreiheit neu geregelt werden. Eine Beschränkung der Einsichtnahme auf Mitglieder des Gemeinderats soll ausschließlich möglich sein, soweit und solange eine Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

**Zu Art. 48 Z 9 (§ 32 Abs. 5 StL. 1992), Art. 49 Z 9 (§ 32 Abs. 5 StS. 1992) und Art. 50 Z 9 (§ 32 Abs. 5 StW. 1992):**

Mit dieser Bestimmung werden Gemeindebedienstete oder sonstige Personen, welche die kollegialen Organe der Gemeinde ihren Sitzungen beiziehen, den Geheimhaltungsverpflichtungen unterworfen.

### **Zu Artikel 51 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

### **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, das Oö. Antidiskriminierungsgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Elektrizitätswirtschafts-**

und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetz 2006, das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, das Oö. Hundehaltegesetz 2024, das Oö. Jagdgesetz 2024, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, das Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993, das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, die Oö. Landtagswahlordnung, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz, das Oö. Pflegevertretungsgesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024, das Oö. Statistikgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz - Oö. IFAG), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Linz, am 2. Juni 2025  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Mag. Thomas Stelzer**  
Landeshauptmann

## **Landesgesetz,**

**mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, das Oö. Antidiskriminierungsgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Gemeindesaniätätsdienstgesetz 2006, das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, das Oö. Hundehaltegesetz 2024, das Oö. Jagdgesetz 2024, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, das Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, die Oö. Landtagswahlordnung, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz, das Oö. Pflegevertretungsgesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024, das Oö. Statistikgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden  
(Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz - Oö. IFAG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |                                                                                                          |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1 | Oö. Landes-Verfassungsgesetz                                                                             |
| Artikel 2 | Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009                                                                        |
| Artikel 3 | Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013                                                                        |
| Artikel 4 | Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz |
| Artikel 5 | Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität    |

|            |                                                                             |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 6  | Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009                                            |
| Artikel 7  | Oö. Antidiskriminierungsgesetz                                              |
| Artikel 8  | Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz |
| Artikel 9  | Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017                                          |
| Artikel 10 | Oö. Bodenschutzgesetz 1991                                                  |
| Artikel 11 | Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006                 |
| Artikel 12 | Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz                                        |
| Artikel 13 | Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002                           |
| Artikel 14 | Oö. Gemeindeordnung 1990                                                    |
| Artikel 15 | Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz                                      |
| Artikel 16 | Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetz 2006                                        |
| Artikel 17 | Oö. Geodateninfrastrukturgesetz                                             |
| Artikel 18 | Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013                                            |
| Artikel 19 | Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021                                            |
| Artikel 20 | Oö. Glücksspielautomatengesetz                                              |
| Artikel 21 | Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz                                        |
| Artikel 22 | Oö. Hundehaltegesetz 2024                                                   |
| Artikel 23 | Oö. Jagdgesetz 2024                                                         |
| Artikel 24 | Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014                                      |
| Artikel 25 | Oö. Kommunalwahlordnung                                                     |
| Artikel 26 | Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete                 |
| Artikel 27 | Oö. Krankenanstaltengesetz 1997                                             |
| Artikel 28 | Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz                             |
| Artikel 29 | Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996                                           |
| Artikel 30 | Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz                                    |
| Artikel 31 | Oö. Landesbeamtengesetz 1993                                                |
| Artikel 32 | Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz                                        |
| Artikel 33 | Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz                                       |
| Artikel 34 | Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz                                         |
| Artikel 35 | Oö. Landtagswahlordnung                                                     |
| Artikel 36 | Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz                                |
| Artikel 37 | Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz                                        |
| Artikel 38 | Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001                                 |
| Artikel 39 | Oö. Objektivierungsgesetz 1994                                              |
| Artikel 40 | Oö. Parteienfinanzierungsgesetz                                             |
| Artikel 41 | Oö. Pflegevertretungsgesetz                                                 |
| Artikel 42 | Oö. Polizeistrafgesetz                                                      |
| Artikel 43 | Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024                                |
| Artikel 44 | Oö. Statistikgesetz                                                         |
| Artikel 45 | Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002                               |
| Artikel 46 | Oö. Tourismusgesetz 2018                                                    |
| Artikel 47 | Oö. Umweltschutzgesetz 1996                                                 |
| Artikel 48 | Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992                                   |

|            |                                 |
|------------|---------------------------------|
| Artikel 49 | Statut für die Stadt Steyr 1992 |
| Artikel 50 | Statut für die Stadt Wels 1992  |
| Artikel 51 | Inkrafttreten                   |

## **Artikel 1**

### **Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes**

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2019, wird wie folgt geändert:

*Nach Artikel 46 wird folgender Artikel 46a eingefügt:*

#### **„Artikel 46a**

Die Mitglieder der Landesregierung sind - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt - zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009**

Die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009), LGBl. Nr. 70/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 16 folgende Eintragungen eingefügt:*

- „§ 16a Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtags
- § 16b Rechte betroffener Personen
- § 16c Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen“

*2. § 16 Abs. 2 entfällt und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.*

*3. Dem § 16 wird nach Abs. 2 (neu) folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) (**Verfassungsbestimmung**) Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist zuständig für die Aufsicht über die Datenverarbeitungen des Landtags einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandats sowie für Datenverarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtags.“

4. Nach § 16 werden folgende §§ 16a bis 16c eingefügt:

#### **„§ 16a**

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtags**

- (1) Der Landtag und dessen Mitglieder sind berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke
1. der Gesetzgebung,
  2. der Mitwirkung an der Landesverwaltung,
  3. der Kontrolle der Angelegenheiten der Landesvollziehung und der Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, jedoch von Landesorganen wahrgenommen werden,
  4. der Mitwirkung an der Bildung des Bundesrats sowie
  5. der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

zu verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1 ff., in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35, ist für die im Abs. 1 genannten Zwecke zulässig, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist für die im Abs. 1 genannten Zwecke zulässig, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtags und dessen Mitglieder, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Landtag.

#### **§ 16b**

##### **Rechte betroffener Personen**

(1) Für Verhandlungsgegenstände und sonstige parlamentarische Dokumente, die im Landtag entstehen, und deren Vorbereitung gelten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 13 bis 19 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024, im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h Datenschutz-Grundverordnung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8.

(2) Die nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e sowie Art. 14 Abs. 1 lit. d und e und Abs. 2 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes findet in Bezug auf Datenverarbeitungen durch den Landtag einschließlich dessen Mitglieder keine Anwendung

1. bei Gegenständen oder Inhalten nicht-öffentlicher oder vertraulicher Beratungen, Verhandlungen, Sitzungen und Beschlüsse,
2. hinsichtlich der Rechte gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c und g sowie Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung,
3. in Bezug auf einzelne oder mehrere Mitglieder des Landtags in Ausübung ihres Mandats.

(4) Das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 DSG ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten im jeweiligen Akt aufzunehmen und gegebenenfalls ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen ist.

(5) Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 DSG umfasst bei den in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumenten nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Internetseite des Landes.

(6) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung und die Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 Datenschutz-Grundverordnung kommen nicht zur Anwendung.

(7) Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung ist auf die Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumente beschränkt. Anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen genügt die Glaubhaftmachung solcher Gründe.

(8) Sämtliche in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtags und dessen Mitglieder geeignet und erforderlich ist.

## **§16c**

### **Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen**

(1) In Bezug auf dem Landtag zugeleitete Verhandlungsgegenstände sind die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 DSG bei der jeweils die Information erstellenden oder dem Landtag zuleitenden Stelle (Urheberin bzw. Urheber) geltend zu machen. Die Urheberin bzw. der Urheber hat den Landtag unverzüglich schriftlich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls eine datenschutzrechtlich angepasste Version zu übermitteln. Diese ist der weiteren Behandlung im Landtag zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Abs. 1 erster und zweiter Satz gelten sinngemäß in Bezug auf Akten und Unterlagen, die einer Untersuchungskommission vorgelegt wurden, sowie für sonstige zugeleitete parlamentarische Dokumente und Stellungnahmen.“

*5. Im § 52 Abs. 8 wird die Wortfolge „Entbindung von der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Entbindung von den gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013**

Das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013), LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 7 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) **(Verfassungsbestimmung)** Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist zuständig für die Aufsicht über die Datenverarbeitungen des Oö. Landesrechnungshofs einschließlich jener im Bereich seiner Verwaltungsangelegenheiten.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **„§ 7a**

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zu verarbeiten. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1 ff., in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35, ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesrechnungshofs erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist zulässig, soweit und solange dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesrechnungshofs erforderlich ist.

(2) Der Landesrechnungshof ist Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung für Datenverarbeitungen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.

(3) Bei Ausübung der dem Landesrechnungshof gesetzlich übertragenen Aufgaben gelten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 13 bis 19 und 21 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024, im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h Datenschutz-Grundverordnung nach Maßgabe der Abs. 4 bis 11.

(4) In Bezug auf die von den der Kontrolle unterliegenden Stellen erlangten Informationen gemäß § 6 Abs. 2 sind die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 DSG bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen. Die jeweilige Stelle hat

den Landesrechnungshof unverzüglich schriftlich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls die datenschutzrechtlich angepasste Version der Information zu übermitteln. Diese ist der weiteren Behandlung im Landesrechnungshof zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

(5) Die nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflicht gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. f Datenschutz-Grundverordnung findet keine Anwendung.

(6) Keine Anwendung findet das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 DSG hinsichtlich Datenverarbeitungen durch den Landesrechnungshof bei Wahrnehmung seiner gesetzlich übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben im Sinn des Abs. 3.

(7) Das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 DSG ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten im jeweiligen Akt aufzunehmen ist.

(8) Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 DSG findet auf Grund von im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken keine Anwendung. Die Verpflichtung zur Löschung der personenbezogenen Daten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Daten zur Erfüllung der dem Landesrechnungshof gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, bleibt, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen eine Pflicht zur weiteren Verwendung der Daten vorsehen, unberührt.

(9) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung und die Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 Datenschutz-Grundverordnung kommen nicht zur Anwendung.

(10) Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung ist auf die Veröffentlichung von Dokumenten des Landesrechnungshofs beschränkt.

(11) Sämtliche in Abs. 7 bis 10 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesrechnungshofs geeignet und erforderlich ist.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz**

Das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 3 Abs. 1a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

**2. § 3 Abs. 3 lautet:**

„(3) Die Kommissionsmitglieder (Ersatzmitglieder) sind, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, zur Geheimhaltung über die ihnen durch ihre Tätigkeit als Kommissionsmitglieder (Ersatzmitglieder) zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten verpflichtet, soweit und solange dies aus den überwiegenden berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlich und verhältnismäßig ist.“

**Artikel 5**

**Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums  
zum Betrieb einer Privatuniversität**

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2024, wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 4 lautet:**

„(4) Die Organe sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie sind, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Sie haften für jeden Schaden, der dem Bruckner-Konservatorium aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.“

**Artikel 6**

**Änderung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009**

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 86/2021, wird wie folgt geändert:

**§ 22a Abs. 5 zweiter Satz lautet:**

„Sie sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB und haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber, auch nach der Beendigung der Funktion, der Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes**

Das Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG), LGBl. Nr. 50/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 14 Abs. 3a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

*2. § 14 Abs. 6 zweiter Satz lautet:*

„Sie ist insoweit zur Geheimhaltung über die ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies im Interesse der betroffenen Opfer von Diskriminierungen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

## **Artikel 8**

### **Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes**

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG), LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der 1. Abschnitt samt den dazugehörigen Einträgen.*

*2. Der erste Abschnitt des Gesetzes („Auskunftspflicht“) entfällt.*

*3. Im § 10 Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

## **Artikel 9**

### **Änderung des Oö. Bediensteten-Schutzgesetzes 2017**

Das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017 (Oö. BSG 2017), LGBl. Nr. 17/2017, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 39 Abs. 4 wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

2. Im § 48 Abs. 5 wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991**

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2023, wird wie folgt geändert:

*§ 16b lautet:*

#### **„§ 16b Auskunftserteilung**

(1) Die Behörde hat gegenüber Dritten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Auskunft zu erteilen. Diese haben das Recht, einschlägige Informationen zu verlangen.

(2) Die Auskunftspflicht der Behörde gegenüber Dritten umfasst Informationen auf Grund der gemäß § 18a bestehenden Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(3) Für das Verfahren der Auskunftserteilung gelten die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes sinngemäß.“

## **Artikel 11**

### **Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006**

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2024, wird wie folgt geändert:

*§ 59 Abs. 7 lautet:*

„(7) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihm aus seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Insbesondere darf das Mitglied oder Ersatzmitglied ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Funktion anvertraut wurde oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und nach Erlöschen seines Amts nicht offenbaren oder verwerten.“

## **Artikel 12**

### **Änderung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes**

Das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2024, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die an der Feuerpolizeilichen Überprüfung beteiligten Personen zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer Partei, erforderlich und verhältnismäßig ist.“

### **Artikel 13**

#### **Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002**

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur nachstehenden Bestimmung:*

„§ 84 Geheimhaltungsverpflichtung“

*2. Im § 15 Abs. 1a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

*3. Im § 54 Abs. 6a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

*4. § 54 Abs. 8 lautet:*

„(8) Die Mitglieder der Disziplinarkommission haben bei Ausübung ihres Amts strenge Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu beachten. Sie sind, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

*5. § 56 Abs. 5 lautet:*

„(5) Im Disziplinarverfahren ist weder die bzw. der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde an die Geheimhaltungsverpflichtung gebunden.“

*6. Im § 77 Abs. 3 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.*

7. Im § 77 Abs. 4a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

8. § 84 lautet:

#### **„§ 84**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die oder der Bedienstete ist zur Geheimhaltung über alle ihr bzw. ihm ausschließlich aus ihrer bzw. seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Geheimhaltung tritt nur insoweit ein, als eine Bedienstete oder ein Bediensteter für einen bestimmten Fall oder für mehrere gleichartige Fälle von dieser Verpflichtung von der Bürgermeisterin bzw. von dem Bürgermeister entbunden wurde. Bei der Entscheidung darüber, ob die oder der Bedienstete von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der der oder dem Bediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.“

9. Im § 92a Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

#### **Artikel 14**

#### **Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung (§ 62a)“ ersetzt.

2. § 18a Abs. 5 vorletzter Satz lautet:

„Die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung (§ 62a) bleiben dadurch unberührt.“

3. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „das Amtsgeheimnis zu wahren“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten“ ersetzt.

4. Im § 33 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltungsverpflichtung (§ 62a)“ ersetzt.

5. Im § 38a Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

6. § 53 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus vertraulich sind, soweit diesbezüglich Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen.“

7. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Verhandlungsschrift ist auf jene Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats zu beschränken, die an der Sitzung teilgenommen haben, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist; im Übrigen ist Abs. 6 auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.“

8. Dem § 55 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift ist auf jene Mitglieder des Gemeinderats und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses zu beschränken, die an der Sitzung teilgenommen haben, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

9. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

**„§ 62a**

**Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Organe der Gemeinde (§ 17) sind, auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs können die im § 17 genannten Kollegialorgane ihre Mitglieder von einer Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 entbinden. Hinsichtlich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters obliegt diese Zuständigkeit dem Gemeindevorstand. In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs ist die Bezirkshauptmannschaft zur Entbindung von einer Geheimhaltungsverpflichtung zuständig.“

10. § 63a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die bzw. der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit eine gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung dem entgegensteht.“

11. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Die kollegialen Organe der Gemeinde können Gemeindebedienstete und sonstige Personen ihren Sitzungen beiziehen. Diese sind zur Geheimhaltung über alle ihnen im Rahmen der Beratung und Abstimmung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist und sie nicht ohnehin einer gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.“

12. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamts, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.“

**Artikel 15**

**Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes**

Das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Oö. G-PVG), LGBl. Nr. 86/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

*§ 30 lautet:*

### **„§ 30**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Personalvertreterinnen bzw. Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse sowie die nach § 25 Abs. 8 eingeladenen sachverständigen Bediensteten und Vertreterinnen bzw. Vertreter von Berufsvereinigungen bzw. Interessenvertretungen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich in Ausübung dieser Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen (zB über technische Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Dienstbetriebs), erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Geheimhaltung über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der bzw. des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter, als Mitglied eines Wahlausschusses oder nach Beendigung der Teilnahme gemäß § 25 Abs. 8 fort.

(4) Einer Personalvertreterin bzw. einem Personalvertreter, die die ihr bzw. der die ihm obliegende Geheimhaltungsverpflichtung verletzt, kann der Zentralwahlausschuss, in Ermangelung eines solchen der Dienststellenwahlausschuss, ihr bzw. sein Mandat aberkennen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit, wobei die betroffene Personalvertreterin bzw. der betroffene Personalvertreter bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt ist. Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuss bzw. Dienststellenwahlausschuss findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der im § 151 Abs. 2 Oö. LBG zitierten Fassung Anwendung.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse sinngemäß Anwendung.“

### **Artikel 16**

#### **Änderung des Oö. Gemeindesaniättsdienstgesetzes 2006**

Das Oö. Gemeindesaniättsdienstgesetz 2006 (Oö. GSDG), LGBl. Nr. 72/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 126/2020, wird wie folgt geändert:

##### **1. § 2 Abs. 4 letzter Satz lautet:**

„Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 84 Oö. GDG 2002 gilt sinngemäß und besteht auch nach Auflösung des Vertrags weiter.“

2. Im § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verschwiegenheit gemäß § 20 Abs. 3 B-VG“ durch die Wortfolge „Geheimhaltungsverpflichtung im Sinn des § 2 Abs. 4“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 1 erhält die bisherige Z 1 die Bezeichnung „1a.“ und folgende Z 1 wird vorangestellt:  
„1. § 16 lautet:

### **§ 16**

#### **Geheimhaltung**

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 84 Oö. GDG 2002 besteht auch während des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 23) und während der Inanspruchnahme vorübergehender oder dauernder Pensionsleistungen (§§ 29 und 30) sowie nach sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 24).“

### **Artikel 17**

#### **Änderung des Oö. Geodateninfrastrukturgesetzes**

Das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz (Oö. GeoDIG), LGBl. Nr. 79/2010, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

*Im § 2 Abs. 5 Z 3 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

### **Artikel 18**

#### **Änderung des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes 2013**

Das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 22/2025, wird wie folgt geändert:

*§ 6 Abs. 7 lautet:*

„(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Fonds bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere zur Geheimhaltung von personenbezogenen Daten aus Krankengeschichten, verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.“

### **Artikel 19**

#### **Änderung des Oö. Gleichbehandlungsgesetzes 2021**

Das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021), LGBl. Nr. 76/2021, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur nachstehenden Bestimmung:

„§ 31 Geheimhaltungsverpflichtung“

2. Im § 25 Abs. 8 letzter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

3. Im § 26 Abs. 3 wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht“ durch die Wortfolge „Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen“ ersetzt.

4. Im § 26 Abs. 4 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. Im § 30 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

6. § 31 lautet:

### **„§ 31**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommissionen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich in Ausübung dieser Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen (zB über technische Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebs), erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Außerdem sind sie zur Geheimhaltung über alle ihnen von einzelnen betroffenen Personen gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der betroffenen Person vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Gleichbehandlungsbeauftragter oder Mitglied einer Kommission fort.“

### **Artikel 20**

#### **Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes**

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 28/2024, wird wie folgt geändert:

*§ 16 Abs. 1 letzter Satz lautet:*

„Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so haben sie darüber die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten, von denen sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen.“

## **Artikel 21**

### **Änderung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes**

Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz (Oö. HKG), LGBl. Nr. 47/1961, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2020, wird wie folgt geändert:

*§ 14 Abs 3 lautet:*

„(3) Für Personen, für die nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine weitergehende Geheimhaltungs- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.“

## **Artikel 22**

### **Änderung des Oö. Hundehaltegesetzes 2024**

Das Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024, wird wie folgt geändert:

*Im § 20 Abs. 5 wird die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG“ durch die Wortfolge „einer Geheimhaltungsverpflichtung, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.*

## **Artikel 23**

### **Änderung des Oö. Jagdgesetzes 2024**

Das Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024, wird wie folgt geändert:

*§ 86 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Mitglieder der Bezirksjagdbeiräte sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Ebenso sind sie, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, erforderlich und verhältnismäßig ist. Sie sind von der Leiterin bzw. vom Leiter (bzw. von der Stellvertretung) jener Bezirksverwaltungsbehörde, für die sie bestellt sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.“

## **Artikel 24**

### **Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014**

Das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014), LGBl. Nr. 30/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 127/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur nachstehenden Bestimmung:*

„§ 13 Geheimhaltungsverpflichtung“

*2. § 13 lautet:*

#### **„§ 13**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers und seiner Organisationseinheiten (§ 6) sowie von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind, ebenso wie die von diesen Beauftragten, zur Geheimhaltung über alle ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Eltern oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unmittelbar oder mittelbar betreffen, soweit und solange dies auf Grund eines schutzwürdigen Interesses einer Person erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger und seine Organisationseinheiten oder die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 6) sowie gegenüber Kontrollorganen einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht

1. gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind; die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 erster Satz und § 112 der Strafprozessordnung 1975 sind sinngemäß anzuwenden;
2. gegenüber Gerichten bei Auskunftersuchen in Verfahren zu Obsorge- und Kontaktrechten im Außerstreitverfahren, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen erforderlich ist;
3. gegenüber Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 22 Abs. 2 zweiter Satz des Sicherheitspolizeigesetzes (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz), sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist;
4. gegenüber Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen oder unterrichten, wie insbesondere Lehrkräften, psychosozialen Unterstützungskräften, pädagogischen Fach- oder Assistenzkräften, Kindergarten- und Krabbelstubenpädagoginnen und -pädagogen, Hortpädagoginnen und -pädagogen, Tagesmüttern und -vätern, Angehörigen von

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen, kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen sowie Behörden oder leistungserbringenden Stellen, soweit dies im Rahmen der Erbringung von sozialen Diensten, der Gefährdungsabklärung, der Erarbeitung und Durchführung von Hilfeplänen oder Durchführung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene, der Ausübung von Pflege und Erziehung oder der rechtlichen Vertretung im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist;

5. sofern die Offenlegung sonst im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.“

3. *Im § 15 Abs. 7 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

4. *Im § 18 Abs. 4 wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

5. *§ 18 Abs. 8 lautet:*

„(8) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden. Sie ist insoweit zur Geheimhaltung über die ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies zur Wahrung der Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder der sonstigen Interessen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich und verhältnismäßig ist. Für die Pflicht zur Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung gilt § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.“

6. *Im § 56 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.*

## **Artikel 25**

### **Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung**

Die Oö. Kommunalwahlordnung (Oö. KWO), LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur nachstehenden Bestimmung:*

„§ 82a Geheimhaltungsverpflichtung“

2. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Mitglieder der Wahlbehörden sowie die einer Wahlbehörde beigestellten Hilfskräfte haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Geheimhaltung zu wahren, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, ist vor Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde (Wahlschluss) unzulässig. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern Mitglieder der Wahlbehörden oder Hilfskräfte in Verfahren vor Behörden oder Gerichten einvernommen werden. Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“

3. Im § 5 Abs. 8 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

4. Im § 18a Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Amtsgeheimnis unterliegen“ durch die Wortfolge „der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.

5. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „der Geheimhaltungsverpflichtung, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.

6. Im § 45 Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu § 82a lautet:

**„§ 82a  
Geheimhaltungsverpflichtung“**

**Artikel 26**

**Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete**

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 Abs. 5 Z 8 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

2. Im § 63 Abs. 9 wird die Wortfolge „sind zur Amtsverschwiegenheit sowie“ durch die Wortfolge „unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist und sind“ ersetzt.

3. § 64 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bediensteten der KFL sind zur Geheimhaltung über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung der Interessen der KFL oder der Gemeinden oder der Mitglieder der KFL oder deren Angehöriger erforderlich und verhältnismäßig ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand und nach sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses weiter. Die Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung obliegt dem Verwaltungsrat.“

## **Artikel 27**

### **Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997**

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl. Nr. 132/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 126/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3b wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

2. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Für solche der in Abs. 1 bezeichneten Personen, für die nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine weitergehende Geheimhaltungs- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.“

3. Im § 86c Abs. 7 wird die Wortfolge „Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen“ ersetzt.

4. § 91c Abs. 6 lautet:

„(6) Die Mitglieder des Landessanitätsrats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Für sie gelten die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung für Landesbeamte (§ 49 Oö. LBG) sinngemäß. Insbesondere sind sie zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Landessanitätsrat bekannt gewordenen Tatsachen über persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse von Personen verpflichtet. Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.“

## **Artikel 28**

### **Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2022, wird wie folgt geändert:

*§ 80 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Schulbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie sind, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

## **Artikel 29**

### **Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996**

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 89/2022, wird wie folgt geändert:

*§ 21 Abs. 7 lautet:*

„(7) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Kontrolltätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist und diese Tatsachen über den Inhalt des an die Vollversammlung erstatteten Ausschussberichts oder Minderheitsberichts hinausgehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Kammerdirektorin bzw. dem Kammerdirektor.“

## **Artikel 30**

### **Änderung des Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetzes**

Das Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz (Oö. LAOG), LGBl. Nr. 64/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 8 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

2. *Im § 5 Abs. 6 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

3. *§ 10 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind, auch nach Beendigung der Funktion, verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist; dies gilt sinngemäß auch für die beigezogenen sonstigen Fachleute.“

4. *Im § 10 Abs. 5 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

5. *§ 12 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) ist in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit weisungsfrei und hat alle ihr bzw. ihm bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

6. *Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

## **Artikel 31**

### **Änderung des Oö Landesbeamtengesetzes 1993**

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur nachstehenden Bestimmung:*

„§ 49 Geheimhaltungsverpflichtung“

2. *Im § 20 Abs. 10 wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

3. § 49 lautet:

**„§ 49**

**Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Beamtin bzw. der Beamte ist gegenüber jedermann, dem sie bzw. er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Geheimhaltung über alle ihr bzw. ihm ausschließlich aus ihrer bzw. seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Geheimhaltung tritt nur insoweit ein, als eine Beamtin bzw. ein Beamter für einen bestimmten Fall oder für mehrere gleichartige Fälle von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Bei der Entscheidung darüber, ob die Beamtin bzw. der Beamte von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der der Beamtin bzw. dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Im Disziplinarverfahren ist weder die bzw. der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde an die Geheimhaltungsverpflichtung gebunden.“

4. Im § 54a Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

5. § 121 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Mitglieder der Disziplinarkommission haben bei Ausübung ihres Amts strenge Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu beachten. Sie sind, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

6. Im § 143 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

## **Artikel 32**

### **Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes**

Das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz (Oö. L-PVG), LGBl. Nr. 72/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

§ 29 lautet:

#### **„§ 29**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Personalvertreterinnen bzw. Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse, die nach § 24 Abs. 7 berufenen Mitglieder des Jugendausschusses und die Jugendvertreter sowie die nach § 24 Abs. 8 eingeladenen sachverständigen Bediensteten und Vertreter von Berufsvereinigungen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich in Ausübung dieser Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen (zB über technische Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Dienstbetriebs), erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Geheimhaltung über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der bzw. des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter, als Mitglied eines Wahlausschusses oder des Jugendausschusses, als Jugendvertreterin bzw. Jugendvertreter oder nach Beendigung der Teilnahme gemäß § 24 Abs. 8 fort.

(4) Einer Personalvertreterin bzw. einem Personalvertreter, die die ihr bzw. der die ihm obliegende Geheimhaltungsverpflichtung verletzt, kann der Zentralwahlausschuss ihr bzw. sein Mandat aberkennen. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuss findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in der im § 151 Abs. 2 Oö. I zitierten Fassung, Anwendung.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass dem Mitglied des Zentralwahlausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende Geheimhaltungsverpflichtung verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.“

## **Artikel 33**

### **Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

*Im § 9 Abs. 8 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.*

#### **Artikel 34**

##### **Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes**

Das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG), LGBl. Nr. 9/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

*Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

#### **Artikel 35**

##### **Änderung der Oö. Landtagswahlordnung**

Die Oö. Landtagswahlordnung (Oö. LWO), LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wird wie folgt geändert:

*1. § 5 Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Mitglieder der Wahlbehörden haben alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, ist vor Schließen des letzten Wahllokals im Land (Wahlschluss) unzulässig. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern Mitglieder der Wahlbehörden in Verfahren vor Behörden oder Gerichten einvernommen werden. Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“

*2. Im § 5 Abs. 7 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.*

*3. Im § 41 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.*

#### **Artikel 36**

##### **Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes**

Das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 6 Z 8 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

2. § 37 Abs. 12 zweiter Satz lautet:

„Sie unterliegen auch nach Beendigung ihrer Funktion der Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist und sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet.“

3. Im § 38 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

4. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bediensteten der LKUF sind zur Geheimhaltung über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der LKUF oder der Mitglieder der LKUF oder deren Angehöriger, erforderlich und verhältnismäßig ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand und nach sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses weiter. Die Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung obliegt dem Verwaltungsrat.“

## **Artikel 37**

### **Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetzes**

Das Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetz (Oö. LDHG), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20f Abs. 8 wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

2. Im § 20h Abs. 1a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

3. § 20i lautet:

### **„§ 20i**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte sowie deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen (zB über technische Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebs), erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Außerdem sind sie zur Geheimhaltung über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Gleichbehandlungsbeauftragter oder als Mitglied der Gleichbehandlungskommission fort.“

### **Artikel 38**

#### **Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001**

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/2025, wird wie folgt geändert:

*§ 55 Abs. 2 erster Satz lautet:*

„Naturwacheorgane sind, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Naturwacheorgan bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, erforderlich und verhältnismäßig ist.“

### **Artikel 39**

#### **Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994**

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 (Oö. ObjG 1994), LGBl. Nr. 102/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 4 Abs. 4a zweiter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

*2. Im § 10 Abs. 6a zweiter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

3. *Im § 20 Abs. 4a zweiter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

#### **Artikel 40**

##### **Änderung des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes**

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz (Oö. PartFinG), LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2023, wird wie folgt geändert:

**(Verfassungsbestimmung)** *Im § 12 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

#### **Artikel 41**

##### **Änderung des Oö. Pflegevertretungsgesetzes**

Das Oö. Pflegevertretungsgesetz, LGBl. Nr. 88/2004, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 5a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

2. *Im § 4 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

#### **Artikel 42**

##### **Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes**

Das Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG.), LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

*Im § 1b Abs. 5 wird die Wortfolge „Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG“ durch die Wortfolge „Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.*

**Artikel 43**  
**Änderung des Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes 2024**

Das Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 1/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*
2. *Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.*

**Artikel 44**  
**Änderung des Oö. Statistikgesetzes**

Das Oö. Statistikgesetz, LGBl. Nr. 1/1981, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2 lit. b wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*
2. *§ 8 lautet:*

**„§ 8**  
**Geheimhaltungspflicht**

Die bei einer statistischen Erhebung oder bei deren Auswertung mitwirkenden Personen, die keiner gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, sind verpflichtet, die Angaben der befragten Personen, die bei der Erhebung gemachten Beobachtungen sowie alle ihnen bei der Auswertung bekannt gewordenen Daten geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, erforderlich und verhältnismäßig ist.“

**Artikel 45**  
**Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002**

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur nachstehenden Bestimmung:*  
*„§ 40 Geheimhaltungsverpflichtung“*

2. Im § 32 Abs. 8a zweiter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

3. § 32 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Mitglieder der Beurteilungskommission haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu beachten. Sie sind, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Beurteilungskommission hat insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Beamten Bedacht zu nehmen.“

4. § 40 lautet:

#### **„§ 40**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Beamtin bzw. der Beamte ist zur Geheimhaltung über alle ihr oder ihm ausschließlich aus ihrer bzw. seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Geheimhaltung tritt nur insoweit ein, als eine Beamtin bzw. ein Beamter für einen bestimmten Fall oder für mehrere gleichartige Fälle von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Bei der Entscheidung darüber, ob die Beamtin bzw. der Beamte von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der der Beamtin bzw. dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Im Disziplinarverfahren ist weder die bzw. der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde an die Geheimhaltungsverpflichtung gebunden.“

5. Im § 44a Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

6. *Im § 106 Abs. 2a zweiter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

7. *§ 108 Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Mitglieder der Disziplinarkommission haben bei Ausübung ihres Amtes strenge Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu beachten. Sie sind, auch nach Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

8. *Im § 130 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.*

#### **Artikel 46** **Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018**

Das Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2024, wird wie folgt geändert:

*Im § 79 Abs. 5 wird die Wortfolge „Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG“ durch die Wortfolge „Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.*

#### **Artikel 47** **Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996**

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 2a zweiter Satz wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

2. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Behörden und Dienststellen haben der Oö. Umweltanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren. Die Oö. Umweltanwaltschaft ist auch gegenüber den nach § 2 Abs. 2 berechtigten Gemeinden und Gemeindemitgliedern zur Geheimhaltung über solche ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen

Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen, insbesondere zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, erforderlich und verhältnismäßig ist.“

## **Artikel 48**

### **Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2024, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **„§ 7a**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Organe der Stadt sind, auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs können die im § 7 genannten Kollegialorgane ihre Mitglieder von einer Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 entbinden. Hinsichtlich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters obliegt diese Zuständigkeit dem Stadtsenat. In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung ist die Landesregierung zur Entbindung von einer Geheimhaltungspflicht zuständig, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Bundesvollziehung ist hierfür der Landeshauptmann zuständig.“

2. § 9 Abs. 5 vorletzter Satz lautet:

„Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.“

3. Im § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „das Amtsgeheimnis zu wahren“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten“ ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 1a wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 3 fünfter Satz lautet:

„Ordnungsgemäß eingebrachte Anfragen sind spätestens in der zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderats von der bzw. dem Befragten mündlich zu beantworten oder die Beantwortung

abzulehnen, wenn und insoweit der Beantwortung eine Geheimhaltungsverpflichtung entgegensteht.“

6. § 13 Abs. 4 und 5 entfallen.

7. § 16 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus vertraulich sind, soweit diesbezüglich Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen.“

8. Nach § 21 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einsichtnahme in allenfalls zu führende gesonderte Verhandlungsschriften über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist auf die Mitglieder des Gemeinderats zu beschränken, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

9. Dem § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die einer Stadtsenatssitzung beigezogenen Personen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen im Rahmen der Beratung und Abstimmung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist und sie nicht ohnehin einer gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.“

10. Im § 39 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

11. Im § 39 Abs. 5a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

12. § 47 Abs. 7 und 8 entfallen.

13. Im § 70 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

## **Artikel 49**

### **Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992**

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:*

#### **„§ 7a**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Organe der Stadt sind, auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs können die im § 7 genannten Kollegialorgane ihre Mitglieder von einer Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 entbinden. Hinsichtlich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters obliegt diese Zuständigkeit dem Stadtsenat. In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung ist die Landesregierung zur Entbindung von einer Geheimhaltungspflicht zuständig, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Bundesvollziehung ist hierfür der Landeshauptmann zuständig.“

*2. § 9 Abs. 5 vorletzter Satz lautet:*

„Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.“

*3. Im § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „das Amtsgeheimnis zu wahren“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten“ ersetzt.*

*4. Im § 12 Abs. 1a wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.*

*5. § 12 Abs. 3 fünfter Satz lautet:*

„Ordnungsgemäß eingebrachte Anfragen sind spätestens in der zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderats von der bzw. dem Befragten mündlich zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit der Beantwortung eine Geheimhaltungsverpflichtung entgegensteht.“

6. § 13 Abs. 4 und 5 entfallen.

7. § 16 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus vertraulich sind, soweit diesbezüglich Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen.“

8. Nach § 21 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einsichtnahme in allenfalls zu führende gesonderte Verhandlungsschriften über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist auf die Mitglieder des Gemeinderats zu beschränken, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

9. Dem § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die einer Stadtsenatssitzung beigezogenen Personen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen im Rahmen der Beratung und Abstimmung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist und sie nicht ohnehin einer gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.“

10. Im § 39 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

11. Im § 39 Abs. 5a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

12. § 47 Abs. 7 und 8 entfallen.

13. Im § 70 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.

## **Artikel 50**

### **Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992**

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:*

#### **„§ 7a**

#### **Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Die Organe der Stadt sind, auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs können die im § 7 genannten Kollegialorgane ihre Mitglieder von einer Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 entbinden. Hinsichtlich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters obliegt diese Zuständigkeit dem Stadtsenat. In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung ist die Landesregierung zur Entbindung von einer Geheimhaltungspflicht zuständig, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Bundesvollziehung ist hierfür der Landeshauptmann zuständig.“

*2. § 9 Abs. 5 vorletzter Satz lautet:*

„Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.“

*3. Im § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „das Amtsgeheimnis zu wahren“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten“ ersetzt.*

*4. Im § 12 Abs. 1a wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.*

*5. § 12 Abs. 3 fünfter Satz lautet:*

„Ordnungsgemäß eingebrachte Anfragen sind spätestens in der zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderats von der bzw. dem Befragten mündlich zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit der Beantwortung eine Geheimhaltungsverpflichtung entgegensteht.“

*6. § 13 Abs. 4 und 5 entfallen.*

*7. § 16 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus vertraulich sind, soweit diesbezüglich Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen.“

*8. Nach § 21 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:*

„Die Einsichtnahme in allenfalls zu führende gesonderte Verhandlungsschriften über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist auf die Mitglieder des Gemeinderats zu beschränken, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

*9. Dem § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Die einer Stadtssenatssitzung beigezogenen Personen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen im Rahmen der Beratung und Abstimmung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist und sie nicht ohnehin einer gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.“

*10. Im § 39 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

*11. Im § 39 Abs. 5a wird die Wortfolge „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

*12. § 47 Abs. 7 und 8 entfallen.*

*13. Im § 70 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtungen“ ersetzt.*

## **Artikel 51**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, mit 1. September 2025 in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Art. 1, Art. 2 Z 3, die im Art. 2 Z 4 enthaltene Verfassungsbestimmung des § 16a Abs. 4 Oö. LGO 2009, Art. 3 Z 2 und Art. 40 treten mit 1. September 2025 in Kraft.